

Ergebnisse der Marktüberwachung 2011 im Bereich der Chemikaliensicherheit

Die Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg hat im Bereich der Chemikaliensicherheit im abgelaufenen Berichtsjahr zahlreiche Marktüberwachungsmaßnahmen durchgeführt. Über die Ergebnisse wird nachfolgend berichtet.

Zweites europaweites Überwachungsprojekt REACH-EN-FORCE 2 Ziele und Inhalte

Mit diesem zweiten europaweit koordinierten Überwachungsprojekt sollte die Umsetzung und der Vollzug der REACH- und der CLP-Verordnung unterstützt sowie vereinheitlicht werden. Dies dient der Rechtssicherheit und gewährt gleiche Marktchancen. Dazu wurde vom „Enforcement-Forum“, einem beigeordneten Gremium der europäischen Chemikalienagentur (ECHA), ein 18-seitiger einheitlicher Fragebogen erstellt. Im Fokus dieses Projekts standen Firmen, die aus chemischen Grundstoffen chemische Produkte herstellen, die dann wiederum an industrielle oder gewerbliche Anwender weitergeliefert werden (sog. „Formulierer“).

Im Wesentlichen wurden folgende Pflichten überprüft: die Registrierungspflichten nach REACH, die Meldepflichten in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis nach CLP und die Pflichten zur Informationsweitergabe in der Lieferkette (z.B. über die Sicherheitsdatenblätter). Dabei wurde auch die inhaltliche Qualität der betreffenden Sicherheitsdatenblätter bewertet.

Ergebnisse

In Baden-Württemberg wurden 30 Firmen aus den unterschiedlichsten Branchen (Lack- und Druckfarbenhersteller, Reinigungsmittelhersteller, Lackhilfsmittelhersteller etc.) besucht und dabei 458 Stoffe, 135 Gemische und 140 Sicherheitsdatenblätter geprüft.

Im Bereich der Registrierungspflichten nach REACH wurden nur bei einem Unternehmen Verstöße festgestellt, d. h. die Kernpflicht von REACH „Ohne Daten kein Markt“ wurde von fast allen kontrollierten Firmen erfüllt. Bei dem einen Unternehmen wurde die weitere Verwendung der nicht registrierten Stoffe bis zur Erfüllung der Registrierungspflicht untersagt. Soweit betroffen, hielten sich die überprüften Firmen auch weitgehend an die Vorgaben zur Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis nach der CLP-Verordnung.

Bei den Sicherheitsdatenblättern stellte sich die Situation anders dar. Zwar waren für alle relevanten Produkte Sicherheitsdatenblätter nach REACH vorhanden, aber über 80 % der geprüften Sicherheitsdatenblätter wiesen inhaltliche Mängel auf und entsprachen damit nicht den gesetzlichen Vorgaben. Häufig waren wichtige Angaben zu physikalischen bzw. chemischen Daten und zur persönlichen Schutzausrüstung unvollständig. Wenn man bedenkt, dass die Sicherheitsdatenblätter mit als Grundlage für vom Arbeitgeber zu treffenden Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Chemikalien dienen sollen, wird deutlich, dass hier noch erheblicher Beratungs- und Überwachungsbedarf besteht.

Bei allen Unternehmen ist jedoch der Wille zur Verbesserung erkennbar, so dass die Mängel in der Regel durch freiwillige Maßnahmen behoben werden konnten.

Die Ergebnisse der Aktion wurden über die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden Württemberg (LUBW) zur zentralen Berichterstattung an die europäischen Stellen weitergeleitet. Mit der Veröffentlichung der Projektergebnisse auf europäischer Ebene kann Anfang 2013 gerechnet werden.

Überwachung der CLP-Verordnung

a) Einstufung und Kennzeichnung

Zielsetzung

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist es von elementarer Bedeutung, dass von gefährlichen Stoffen ausgehende Gefahren durch Gefahrensymbole auf dem Kennzeichnungsetikett und im Sicherheitsdatenblatt kenntlich gemacht werden. Deshalb gibt es in der EU seit langem entsprechende gesetzliche Vorgaben.

Im Zuge der momentanen weltweiten Vereinheitlichung der Einstufungs- und Kennzeichnungssysteme hat die EU die sogenannte CLP-Verordnung erlassen, die nun schrittweise das bisherige Einstufungs- und Kennzeichnungssystem ablöst und sich am internationalen Standard orientiert. Seit 01.12.2010 sind zunächst alle Stoffe – dies gilt noch nicht für Gemische – nach der CLP-Verordnung einzustufen und zu kennzeichnen, wobei teilweise andere Berechnungsgrundlagen zum Tragen kommen und andere Symbole Anwendung finden als bisher.

Für die betroffenen Unternehmen bedeutet diese Umstellung einen erheblichen Aufwand, weshalb es auch Ziel dieser landesweiten Überwachungsaktion war, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Kontrolliert wurden die richtige Einstufung im Sicherheitsdatenblatt, die richtige Kennzeichnung auf dem Etikett und weitere grundlegende Bestandteile des Sicherheitsdatenblatts.

Vorgehen und Ergebnisse

Die Regierungspräsidien hatten unter Federführung des Regierungspräsidiums Stuttgart einen landeseinheitlichen Fragebogen erstellt, mit dem vorrangig Importeure, aber auch Hersteller bzw. Händler von chemischen Stoffen im Rahmen von Firmenaudits überprüft wurden.

In Baden-Württemberg wurden in 18 Firmen insgesamt 84 Stoffe überprüft.

Bei der Einstufung und der Kennzeichnung nach der neuen CLP-Verordnung wurden erfreulicherweise wenige Verstöße festgestellt. Bei den meisten Stoffen waren die neuen Symbole richtig ausgewählt und die Etiketten regelkonform beschriftet.

Bei der Überprüfung der Sicherheitsdatenblätter ergab sich hingegen ein anderes Bild. Hier entsprachen über 90 % nicht den gesetzlichen Vorgaben. Die meisten Mängel betrafen unvollständige Angaben zu den physikalischen, chemischen und toxikologischen Daten sowie zur persönlichen Schutzausrüstung. Im Grundsatz bestätigen sich die Ergebnisse aus dem unabhängig von dieser Aktion durchgeführten Überwachungsprojekt REACH-EN-Force 2.

Die Mängel wurden durch freiwillige Maßnahmen seitens der betroffenen Unternehmen korrigiert.

Die Aktion zeigte, dass das Bewusstsein zur Bedeutung der Sicherheitsdatenblätter durch gezielte Aufklärungsarbeit und regelmäßige Überwachungsaktionen weiter gestärkt werden muss.

b) Meldung für das Einstufungs- und Kennzeichnungsinventar

Hintergrund

Eine Meldepflicht gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) besteht gem. Art. 40 i. V. m. Art. 39 der CLP-Verordnung für jeden Hersteller oder Importeur bzw. jede Gruppe von Herstellern oder Importeuren, der/die als gefährlich eingestufte Stoffe in Verkehr bringt oder Stoffe, die in einem Gemisch in einer Konzentration vorliegen, was zur Einstufung des Gemisches als gefährlich führt. Gefährlich ist ein Stoff oder ein Gemisch beispielsweise, wenn es giftig, ätzend oder umweltgefährlich ist.

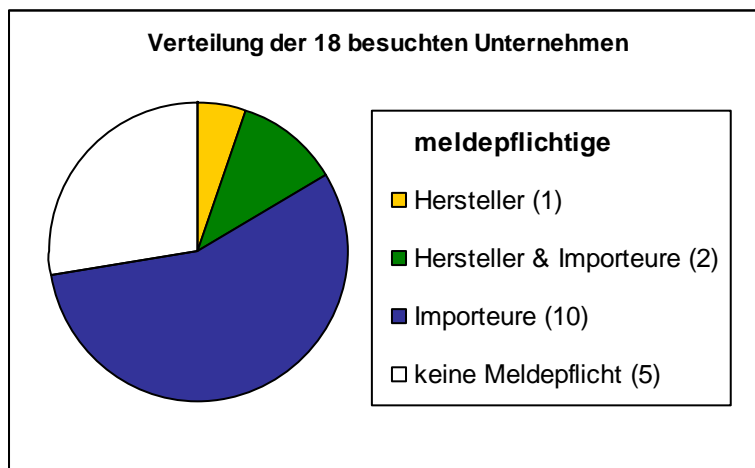
Unabhängig von ihrer Einstufung gem. CLP-Verordnung unterliegen Stoffe, die nach der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 registrierungspflichtig sind, ebenfalls der Meldepflicht. Wurden die in Art. 40 der CLP-Verordnung genannten Informationen bereits als Teil einer Registrierung an die Agentur übermittelt, so entfällt die Meldung dieser Informationen.

Ergebnisse

Im Rahmen der Aktion wurden die 18 Unternehmen überprüft, die teilweise auch vertiefend auf die korrekte Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen überprüft wurden.

Schwerpunkt der Aktion waren Hersteller und Importeure gefährlicher Stoffe und Gemische; nachgeschaltete Anwender sind von der Meldepflicht nicht betroffen.

5 der 18 besuchten Unternehmen unterlagen keiner Meldepflicht. Es handelt sich um Unternehmen, die weder gefährliche Stoffe/Gemische herstellen/importieren noch der Registrierungspflicht unterliegen:

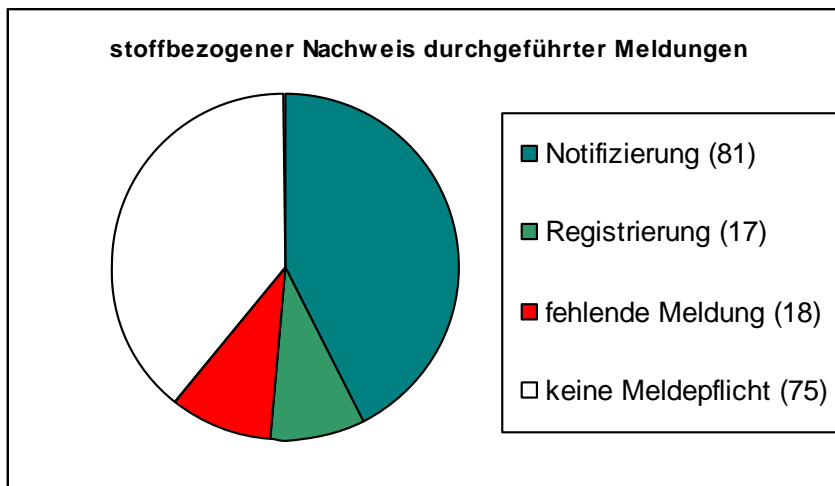


In den verbleibenden 13 Unternehmen wurden insgesamt 191 Stoffe als solche oder in Gemischen auf ihre Meldepflicht hin untersucht. Hiervon waren 75 Stoffe nicht meldepflichtig; für 116 überprüfte Stoffe bestand somit eine Meldepflicht. Die ordnungsgemäße Meldung wurde ggfs. anhand der vorgelegten Notifizierungs- bzw. Registrierungsnummer nachgewiesen.

Bei 22 % der besuchten Unternehmen bzw. 16 % der meldepflichtigen Stoffe wurde ein Verstoß gegen die Meldepflicht festgestellt. Ein Hersteller hatte für einen seiner acht geprüften Stoffe die erforderliche Meldung vergessen. Bei drei Importeuren fehlte die Meldung für sämtliche geprüften Stoffe. Einem dieser Unternehmen war die CLP-Verordnung völlig unbekannt und es konnte zum Zeitpunkt der Prüfung für 10 Stoffe keine Angaben zur Einstufung sowie zum Registrierungsstatus machen.

89 % der gemeldeten Stoffe wurden nach CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft. Für 11 % der gemeldeten Stoffe erfolgte die Meldung auf Grund der Registrierungspflicht gem. REACH-Verordnung.

Das Verhältnis meldepflichtiger Stoffe als solche zu meldepflichtigen Stoffen in Gemischen liegt bei ca. 40 zu 60.



Brennbare Stoffe in Aerosolen

1. Einführung

Die Aktion „Brennbare Stoffe in Aerosolen“ wurde gemeinsam von den Regierungspräsidien Tübingen (Federführung) und Stuttgart durchgeführt. Die Aktion hatte das Ziel, die Einhaltung von Stoffbeschränkungen nach Anhang XVII, Absatz 40 der REACH-Verordnung zu überprüfen. Nach dieser Vorschrift dürfen Aerosolpackungen (im Wesentlichen Spraydosen), deren Inhalt entzündlich, leicht entzündlich oder hoch entzündlich ist, nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, wenn sie für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke bestimmt sind. Betroffen sind beispielsweise Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten, Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken, künstlicher Reif und Schnee sowie Luftschlangen. Nicht betroffen ist die gewerbliche Anwendung dieser Produkte. In diesem Fall müssen die Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit der Aufschrift „Nur für gewerbliche Anwender“ versehen sein. Andernfalls sind diese Aerosolpackungen nicht verkehrsfähig.

2. Auswahl der Prüfmuster und Entnahme im Handel

Es wurden insgesamt 27 Produkte aus dem Handel entnommen:

- 9 Produkte für Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten
- 6 Produkte für künstlichen Schnee und Reif
- 8 Luftschlangen
- 1 Scherzexkrement
- 3 Stinkbomben

Von jedem Produkt wurden im Handel jeweils 6 Proben entnommen. Ein Teil der Proben wurde entgeltlich und anonym über das Internet eingezogen, da das Angebot oft nur saisonal besteht und daher im Handel nicht ausreichend breit gefächert war.

3. Untersuchungsmethoden und Ergebnisse

Produkte, die mit einem Flammensymbol gekennzeichnet waren, wurden durch das Regierungspräsidium Tübingen ohne weitere Untersuchung bei dem jeweiligen Händler beanstandet bzw. die zuständige Behörde des Händlers über ein spezielles behördliches Austauschsystem (ICSMS) über den Anfangsverdacht informiert. Die weiteren entnommenen Proben wurden zur Untersuchung gesandt, um festzustellen, ob die Einstufung und Kennzeichnung als nicht brennbar korrekt ist.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat zur Überprüfung der Einstufung und Erhärtung des Anfangsverdachts der Brennbarkeit auch einige Proben mit einem Flammensymbol zur Untersuchung gesandt.

Die Untersuchungen wurden durch die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) mit Sitz in Berlin durchgeführt.

Sie wurden gemäß den einschlägigen internationalen Vorschriften des UN-Prüfhandbuchs und wie in der Aerosol-RL (RL 75/324/EWG) gefordert, durchgeführt.

Alle Aerosole wurden zunächst mittels des Flammstrahltests untersucht. Wenn bei diesem keine Entzündung stattfand, wurde der sogenannte Fasstest durchgeführt. Zwei Aerosole, die eine schaumartige Konsistenz aufwiesen, wurden zusätzlich noch einem Schaumtest unterzogen.

Beim Flammstrahltest wird das Aerosolprodukt in Richtung eines Gasbrenners gesprüht und beobachtet, ob eine Entzündung des Sprühstrahls stattfindet, auf welche Länge sich der Sprühstrahl ausdehnt und ob der Strahl nach Entfernen der Brennerflamme 5 Sekunden selbstständig weiterbrennt. Dabei wird der Abstand des Dosenventils zur Brennerflamme in Intervallen von 15 cm variiert. Der Versuchsaufbau ist in Abbildung 2 zu erkennen.

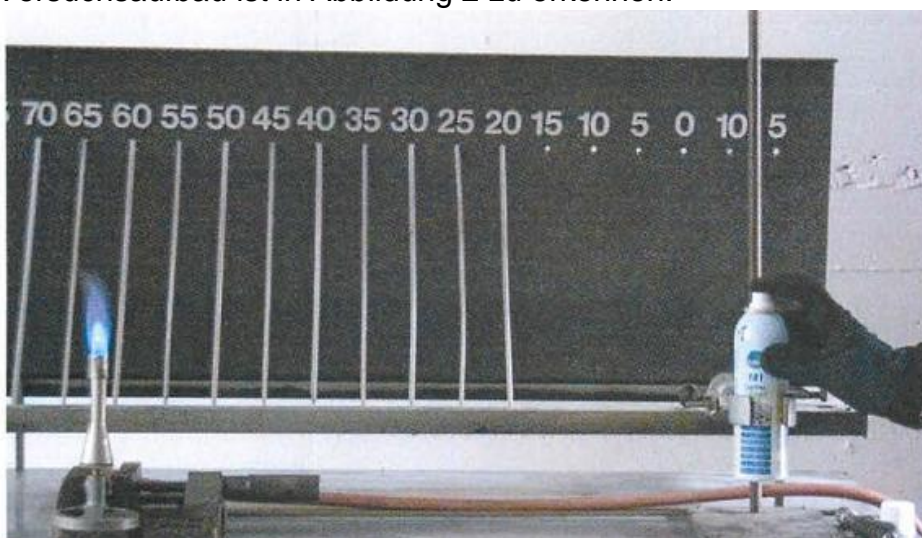


Abbildung 2: Foto des Versuchsaufbaus für den Flammstrahltest
(Bildquelle: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin)

Gesucht wird in diesem Test der maximale Abstand mit einer Zündung. Ist dieser Abstand größer oder gleich 75 cm, ist das Produkt als „extrem entzündbar“ zu bezeichnen; liegt dieser Abstand zwischen 15 und 75 cm, ist das Produkt als „entzündbar“ zu kennzeichnen. Kommt es zu keiner Zündung, muss ein Fasstest durchgeführt werden.

Bei dem Fasstest wird in einem Fass definierter Geometrie mit einer Paraffinkerze als „Lockflamme“ der Inhalt der zu untersuchenden Aerosolpackung eingesprüht. Überprüft wird, ob sich das Aerosol/Luft-Gemisch in dem Fass entzündet. Die Zeitdauer bis zur Entzündung und das Gewicht des eingesprühten Aerosols werden erfasst.

Ein Aerosol ist als „entzündbar“ einzustufen, wenn eine Zündung innerhalb von 300 Sekunden (s), bezogen auf ein 1m³ großes Fass, erfolgt oder die sogenannte Deflagrationsdichte kleiner oder gleich 300 g/m³ ist. Die Versuchsanordnung ist in Abbildung 3 zu erkennen.



Abbildung 3: Foto des Prüffasses und der im Fass brennenden Kerze als Zündflamme (Bildquelle: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin)

Beim Schaumtest wird das Produkt, welches einen Schaum, eine Mousse, ein Gel oder eine Paste absondert, auf ein Uhrglas mit einem Durchmesser von ca. 150 mm gesprüht. Daneben werden eine Zündquelle (Kerze) und eine skalierte Messeinrichtung positioniert.

Es wird beobachtet, ob sich der Schaum, die Mousse, das Gel oder die Paste entzündet oder eine anhaltende Flamme gebildet wird. Dabei wird die Wartezeit zwischen Entnahme des Produktes und dem Anzündversuch variiert.

Das Aerosol ist als „extrem entzündbar“ einzustufen, wenn die Flammenhöhe mindestens 20 cm und die Brenndauer der Flamme mindestens 2 s oder die Flammenhöhe mindestens 4 cm und die Brenndauer mindestens 7 s ist.

Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, ist das Aerosol als „entzündbar“ einzustufen, wenn die Flammenhöhe mindestens 4 cm und die Brenndauer mindestens 2 s ist.

Der Versuchsaufbau ist in Abbildung 4 zu erkennen.



Abbildung 4: Foto des Versuchsaufbaues für den Schaumtest
(Bildquelle: Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Berlin)

Es wurden insgesamt von jedem beteiligten Regierungspräsidium 10 Produkte zur Untersuchung gegeben.

Dabei wurden 11 Produkte als nicht entzündbar und 9 Produkte als entzündbar eingestuft. Von den 9 durch die Untersuchung als entzündbar eingestuften Produkten waren 5 bereits mit einem Flammensymbol gekennzeichnet. Somit wurde die vom Hersteller angegebene Einstufung und Kennzeichnung durch die Untersuchung bestätigt; teilweise waren die Produkte aber mit der falschen Kategorie der Entzündbarkeit gekennzeichnet.

4. Synergien mit der Produktsicherheit

Die untersuchten Produkte unterliegen neben den Beschränkungen nach der REACH-Verordnung auch der Aerosol-RL 75/324/EWG. Daher wurden auch die grundlegenden Kennzeichnungen nach der Aerosol-RL geprüft.

Es zeigte sich, dass die Kennzeichnung der Produkte oft mangelhaft war. So war teilweise die Beschriftung nicht in deutscher Sprache oder es fehlten andere geforderte Angaben, wie zum Beispiel das Gesamtfassungsvermögen, das Nettovolumen oder das Konformitätskennzeichen "3". Auch die nach der Aerosol-RL geforderte Aufschrift "Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen. Auch nach Gebrauch nicht gewaltsam öffnen oder verbrennen." fehlte bei drei Produkten ganz und war bei 7 Produkten nur sinngemäß verwendet worden (s. Abb. 5).

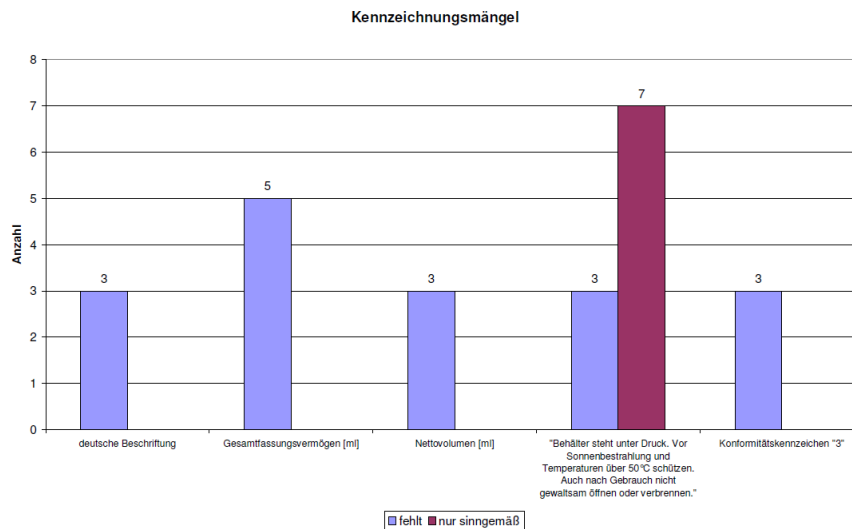


Abb. 5: Anzahl Kennzeichnungsmängel

5. Maßnahmen der Behörden

Wenn der Verdacht der Entzündlichkeit durch die Untersuchung der BAM bestätigt wurde, wurde der jeweilige Händler vom Regierungspräsidium zu diesem Sachverhalt angehört und aufgefordert, freiwillige Maßnahmen zur Verhinderung des weiteren Inverkehrbringens und ggfs. zur Rücknahme bereits ausgelieferter Waren zu ergreifen. Die betroffenen Händler haben von der Möglichkeit freiwilliger Maßnahmen Gebrauch gemacht, so dass keine offizielle Anordnung eines Verkaufsverbots erfolgen musste.

Zudem wurde die für den jeweiligen Hersteller oder Importeur zuständige Behörde per ICSMS benachrichtigt.

Die Händler, bei denen Verstöße festgestellt wurden, haben Kostenbescheide erhalten, mit denen die Prüf- und Verwaltungskosten eingefordert wurden.

6. Zusammenfassung/ Fazit

Bei der Planung und Durchführung der Aktion waren verschiedene Herausforderungen zu meistern.

Bei der Planung und Beurteilung der Ergebnisse zeigte sich als größte Schwierigkeit die Auslegung des Begriffs „Aerosol für Dekorationszwecke“. Da keine genaue Definition vom Gesetzgeber vorgesehen ist, ist die Abgrenzung zu einem Farb- und Lackspray recht schwierig; auch diese haben oft eine dekorative Funktion.¹

¹ Zwischenzeitlich hat sich auch der Ausschuss Fachfragen und Vollzug der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Chemikaliensicherheit (BLAC) mit dieser Thematik befasst und ist zu der Frage, wie der im Anhang XVII Nr. 40 der REACH-VO verwendete Begriff „Aerosolpackungen, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungs- und Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden“ im Hinblick auf das in Spalte 2 Nr. 1

Durch die Untersuchungen zeigte sich, dass fast die Hälfte der geprüften Proben zu beanstanden war. Bei 10 der geprüften 27 Aerosole hat sich gezeigt, dass bereits die Kennzeichnung nach der Aerosol-RL nicht in Ordnung war. Daraus ließe sich für die Zukunft eine Überwachungsaktion hinsichtlich der Kennzeichnung von Aerosolpackungen ableiten.

Da die Untersuchungen im Labor sehr aufwändig und teuer sind, gleichzeitig aber auch viele Produkte bereits von der Kennzeichnung her zu beanstanden sind, könnte man sich bei einer eventuellen Fortsetzung der Aktion zunächst auf die Kennzeichnung der Produkte bzw. als entzündbar gekennzeichnete Produkte beschränken.

Toluol in Farbspraydosen und Klebern

Die Jahresaktion „Toluol in Farbspraydosen und Klebern“ ist eine abgewandelte Fortsetzung der Jahresaktion „Lösemittel in Klebstoffen“ aus dem Jahr 2010. Die Federführung lag beim Regierungspräsidium Freiburg, weiter beteiligt waren die Regierungspräsidien Stuttgart und Tübingen.

Die Aktion diente der Überwachung der Einhaltung von Stoffbeschränkungen nach Anhang XVII der REACH-Verordnung zu Benzol (Eintrag 5), Chloroform (Eintrag 32) und Toluol (Eintrag 48). Danach darf die Konzentration von Benzol oder Chloroform in Gemischen und Stoffen 0,1 Gewichtsprozent nicht überschreiten. Ausgenommen sind jedoch Produkte für die industrielle Anwendung. Die Beschränkung von Toluol auf 0,1 Gewichtsprozent gilt nur für Klebstoffe und Farbsprühdosen. Ferner sollte auf 1,2-Dichlorethan und Dichlormethan geachtet werden.

genannte Beispiel „Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten“ auszulegen ist, zu folgender Auffassung gelangt: *„Aus dem Gesamtkontext der Beschränkungsregel im Eintrag 40 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung ergibt sich, dass eine Aerosolpackung nur dann für Dekorations- und Unterhaltungszwecke i. S. der Beschränkungsregelung bestimmt ist, wenn sie bestimmungsgemäß aus Anlass von Festlichkeiten (wie z. B. Weihnachten) oder Feierlichkeiten zur nicht auf Dauer ausgerichteten Dekoration/zum Schmücken von Gegenständen, von Räumen oder Veranstaltungsorten bzw. unmittelbar bei Feierlichkeiten oder Festlichkeiten verwendet wird.*

Nicht hierunter fallen somit z. B. Metallglanz erzeugende Aerosolpackungen, die bestimmungsgemäß zum Basteln, Heimwerken oder Renovieren vorgesehen sind und deren Anwendungszweck es ist, eine dauerhafte, nicht mit einfachen haushaltsüblichen Mitteln (wie Wasser oder Spülmittel) entfernbare Beschichtung-zu erzeugen.“

1. Vorgehensweise

Vor dem Start der Aktion wurde die ICSMS-Informationenbank auf das Vorhandensein von Farbsprühdosen und Klebstoffen überprüft, die bereits einer chemisch-technischen Analyse unterzogen wurden. Um Doppelprüfungen zu vermeiden, wurde das Resultat der Recherche den beteiligten Regierungspräsidien in Form einer Übersichtstabelle zur Verfügung gestellt.

Da sich die gesetzlich vorgeschriebenen Beschränkungen hinsichtlich des Lösemittelgehalts in Sprühfarben und Klebstoffen auf die für die breite Öffentlichkeit bestimmten Produkte beziehen, fand die Entnahme der Prüfmuster ausschließlich im Einzelhandel statt. Neben den Geschäften aus dem Niedrigpreissektor (u.a. Internethandel) wurden Baumärkte, Bastel-, Künstlerbedarf- und Modellbaugeschäfte aufgesucht.

Insgesamt wurden 31 Prüfmuster vom Markt entnommen, davon 18 Sprühfarben und 13 Klebstoffe.

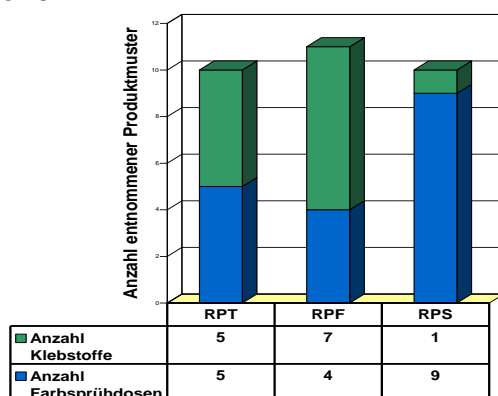


Abbildung 1: Übersicht über die Anzahl der entnommenen Prüfmuster

Die Probenentnahme umfasste die Entnahme der Analysen- und Rückstellproben sowie ggf. die Hinterlegung der Gegenproben auf Wunsch des Händlers. Außerdem wurden Sicherheitsdatenblätter zu den entsprechenden Produkten bei den Händlern eingefordert und dem Labor zur Verfügung gestellt.

Nach Absprache mit der LUBW wurden dem Labor folgende Probenmengen zur Analyse zur Verfügung gestellt:

- Klebstoffe: mind. 3 Klebstofftuben im Falle von kleinen Verpackungen von ca. 1 ml/Tube (z.B. bei Sekundenklebern) bzw. 1-2 Tuben/Dosen bei Verpackungen ab 5 ml;
- Sprühfarben: mind. 3 Dosen je Prüfmuster.

2. Ergebnisse der analytischen Untersuchung

Von den 31 untersuchten Prüfmustern wurden insgesamt 4 Produkte (1 Klebstoff und 3 Sprühfarben) wegen Überschreitung der zulässigen Toluol-Konzentration bemängelt. Der Toluol-Gehalt des beanstandeten Klebstoffs betrug 12,4 %, was einer 124-fachen Überschreitung entspricht. Bei den beanstandeten Sprühfarben wurden Toluol-Konzentrationen von 0,11 %, 1,6 % bzw. 13,6 % festgestellt.

In einem weiteren Klebstoff wurde 1,2-Dichlorethan in Konzentration von 0,11 % und somit eine geringfügige Überschreitung des Grenzwertes von < 0,1 % festgestellt.

Alle überprüften Klebstoffe waren trichlormethan- und benzolfrei.

In der Gesamtschau ergab sich damit eine Beanstandungsquote von rund 16 Prozent (sowohl bei den Sprühfarben als auch bei den Klebstoffen).

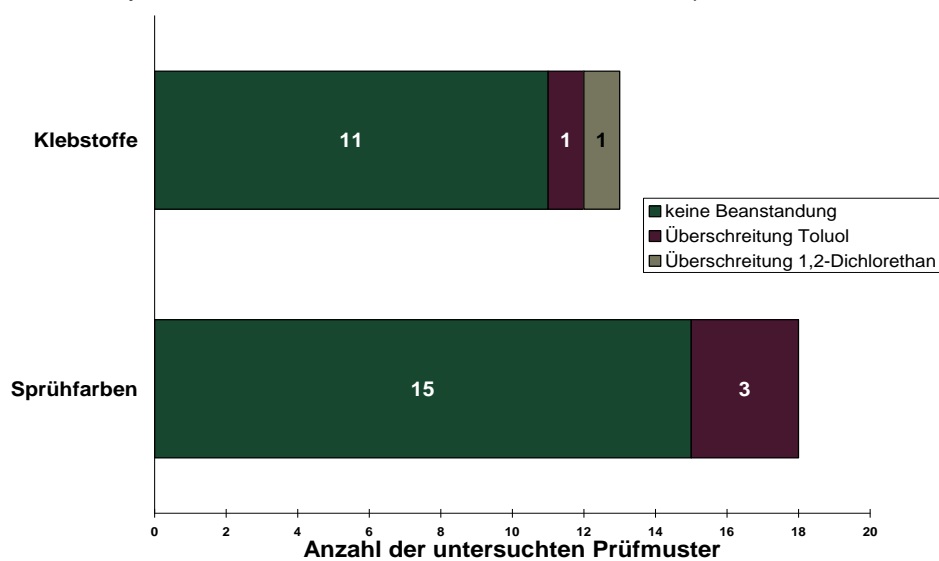


Abbildung 2: Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse

3. Maßnahmen/Zusammenfassung

Sämtliche von Beanstandungen betroffenen Handelseinrichtungen wurden mittels Revisions- bzw. Anhörungsschreiben über den Sachverhalt informiert und aufgefordert, das Inverkehrbringen der bemängelten Produkte unverzüglich einzustellen. Die geforderte Maßnahme wurde von den betroffenen Händlern unverzüglich umgesetzt.

Über das Marktüberwachungssystem ICSMS wurden darüber hinaus Meldungen für drei Produkte an die für den Hersteller bzw. Importeur zuständigen Behörden weitergeleitet. Im Rahmen der Ermittlungen stellte sich heraus, dass es sich bei der bemängelten Sprühfarbe mit >13 % Toluol um einen Altbestand handelt (Abfülljahr 2004; Beschränkung für Toluol erst ab 2005 in Kraft) und die ab 2005 hergestellten Produkte inzwischen kein Toluol enthalten. Bei dem Kleber mit einem Toluol-Gehalt von > 12 % handelte es sich um Importware aus dem asiatischen Raum.

Für diese beiden besonders belasteten Produkte wurden auf Grundlage einer Risikobeurteilung europaweite Warnungen (sog. RAPEX-Meldungen) über die BAuA veranlasst. Des Weiteren wurden die betroffenen Inverkehrbringer aufgefordert, ihre Kunden zu warnen sowie eine Rücknahme bzw. einen Rückruf durchzuführen.

Die Ergebnisse der Überwachungsaktion zeigen, dass weiterhin Produkte (Farbsprühdosen und Klebstoffe) mit erhöhten Gehalten an verbotenen Lösemitteln im Einzelhandel zu finden sind. Neben den Altbeständen sind immer wieder die aus dem asiatischen Raum importierten Klebstoffe auffällig. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse sollen insbesondere Klebstoffe auch in den kommenden Jahren im Rahmen der aktiven Marktüberwachung auf die Erfüllung der Anforderungen gemäß REACH-Verordnung überprüft werden.

Dichlormethan (DCM) in Farbabbeizern

1. Zielsetzung

Dichlormethanhaltige Abbeizmittel enthalten etwa 80 Gewichtsprozent Dichlormethan und werden u.a. zur Farbentfernung, Fassadenreinigung und Graffiti-Entfernung vermarktet. Aufgrund der hohen Flüchtigkeit von Dichlormethan ist bei der (oft großflächigen) Anwendung von dichlormethanhaltigen Abbeizmitteln grundsätzlich mit hohen Dichlormethan-Konzentrationen im Atembereich zu rechnen.

Dichlormethan kann zu schweren gesundheitlichen Schäden, wie z.B. zu Reizungen und Entzündungen der Haut, der Augen und der Schleimhäute, der Atem- und Verdauungswege sowie zur Schädigung des zentralen Nervensystems führen. Nach Inhalation – insbesondere bei hohen Konzentrationen – kann Dichlormethan zu Müdigkeit, Konzentrationsstörungen bis hin zur Bewusstlosigkeit und zum Tod führen. Dichlormethan ist nach der Liste zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Anhang VI, Tabelle 3.1 CLP-Verordnung) als karzinogen, Kategorie 2 (H351: kann vermutlich Krebs erzeugen) eingestuft.

Der europäische Gesetzgeber hat das Inverkehrbringen von Dichlormethan (DCM) in Farbabbeizern durch Änderung des Eintrags 59 in Anhang XVII der REACH-Verordnung seit dem 06.12.2010 stufenweise unterbunden. Dies gilt sowohl zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit als auch für gewerbliche Verwender. Seit Dezember 2011 dürfen auch keine Altbestände mehr verkauft werden. Als Alternativen werden nunmehr dichlormethanfreie Farbabbeizer auf wässriger oder lösungsmittelhaltiger Basis auf dem Markt angeboten.

Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion wurde von den Regierungspräsidien Stuttgart und Karlsruhe (Federführung) die Einhaltung der geschilderten Beschränkungsregelungen nach Anhang XVII, Nummer 59 REACH-Verordnung überprüft.

2. Herangehensweise

Bei den Probenahmen zeigte sich überraschenderweise, dass im Handel keine dichlormethanhaltigen Farbabbeizer, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, vorzufinden waren. Dies deutet darauf hin, dass die Vorgabe des Gesetzgebers bei den Herstellern sowie im Handel grundsätzlich präsent ist.

Somit wurde die Produktentnahme auf 10 Produkte begrenzt, die zwar als lösungsmittelhaltig, jedoch als dichlormethanfrei deklariert waren.

Das Datum des erstmaligen Inverkehrbringens konnte zum Zeitpunkt der Produktentnahme vor Ort nicht bestimmt werden, da weder ein Herstellungsdatum zur ersten Orientierung auf den Produkten zu finden war, noch vom Händler das Datum des erstmaligen Inverkehrbringens geliefert werden konnte.

3. Analytik und Ergebnisse

Die Analytik von Dichlormethan in Farbabbeizern wurde durch die LUBW durchgeführt. Da kein genormtes Prüfverfahren existiert, wurden die Farbabbeizer in Abhängigkeit ihrer Löslichkeit sowie ihrer Zusammensetzung in einem geeigneten Lösungsmittel gelöst bzw. suspendiert. Über die Analyse des Dampfraumes über der Probenlösung (Headspace) wurde Dichlormethan quantifiziert. Die Quantifizierung erfolgte nach der Methode des internen Standards. Mit diesem Verfahren konnten Konzentrationen von 0,01 Gewichtsprozent Dichlormethan gemessen werden.

Von den 10 überprüften Farbabbeizern konnte in 8 Produkten kein Dichlormethan nachgewiesen werden. Ein Produkt zeigte einen analysierten Wert von 0,04 Gewichtsprozent Dichlormethan. Die gesetzlichen Vorgaben sind hier eingehalten. Ein Produkt zeigte mit 1,2 Gewichtsprozent Dichlormethan eine deutliche Überschreitung des Grenzwertes von 0,1 Gewichtsprozent.

4. Maßnahmen, Vollzug

Da im vorliegenden Fall noch das Datum des erstmaligen Inverkehrbringens des Farbabbeizers für die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben bezüglich Dichlormethan entscheidend ist, wurde der Formulierer des Farbabbeizers mit Grenzwertüberschreitung durch Nachfragen entlang der Lieferkette ausfindig gemacht. Hierbei konnte über die Chargennummer eindeutig verifiziert werden, dass

die Herstellung und somit das erstmalige Inverkehrbringen des Farbabbeizers nach dem 06.12.10 erfolgte.

Es lag somit ein eindeutiger Verstoß gegen die Beschränkung gemäß Anhang XVII, Nummer 59 REACH-Verordnung vor.

Der Formulierer des Farbabbeizers legte dar, dass dieser auch CKW-haltige Produkte für den außereuropäischen Raum fertigt. Die Trennung von CKW-haltigen und CKW-freien Produkten würde jedoch sehr strikt gehandhabt. Weitere Nachforschungen ergaben jedoch, dass die betreffende Charge bereits beim Formulierer verunreinigt wurde, da die Produktionslinie nicht entsprechend den firmeninternen Vorgaben gereinigt wurde.

Die verunreinigte Charge wurde in den Verkaufsfilialen des Händlers aus dem Verkehr genommen.

Weitere Chargen waren nach Auskunft des Formulierers nicht betroffen. Als Maßnahme wird die Herstellung des betreffenden Produktes zukünftig auf eine separate Produktions- und Abfüllanlage umgestellt, welche ausschließlich für die Produktion CKW-freier Produkte verwendet wird.

Isocyanathaltige Bauschäume

1. Einleitung

Im Rahmen einer Schwerpunktaktion wurden von den Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen die neuen Abgabevorschriften für isocyanathaltige Bauschäume überprüft.

Für Gemische, die Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI) enthalten und an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, gelten seit Ende Dezember 2010 strengere Abgabebestimmungen. Nach Anhang XVII Eintrag 56 der REACH-Verordnung muss die Verpackung von Gemischen (mit Ausnahme von Heißklebstoffen), die $\geq 0,1$ Gew. % MDI enthalten, neben Schutzhandschuhen auch bestimmte Warntafeln enthalten.

Über die hier dargestellten und ab 27.12.2011 verbindlichen Beschränkungsbedingungen der REACH-Verordnung hinaus, wurde der Stoff MDI mit der 1. Änderungsverordnung zur CLP-Verordnung zudem „schärfer“ eingestuft (R40 „Verdacht auf krebserzeugende Wirkung“ bzw. H351 „Kann vermutlich Krebs erzeugen“). Dies führt dazu, dass auch Gemische mit einem Konzentrationsgehalt ≥ 1 Gew. % an MDI seit dem 1. Dezember 2010 ebenfalls „schärfer“ eingestuft sowie mit R40 bzw. H351 gekennzeichnet werden müssen.

Die Überprüfung verfolgte somit folgende Fragestellungen:

- Sind Schutzhandschuhe in der Verpackung enthalten?

- Sind die vorgegebenen Aufschriften korrekt auf der Verpackung angebracht?
- Ist das Produkt gegebenenfalls mit R40 bzw. H351 gekennzeichnet?

Zudem wurde überprüft, ob gegen das Selbstbedienungsverbot nach der Chemikalien-Verbotsverordnung verstoßen wurde bzw. ob die Abgabe der MDI-haltigen Produkte durch eine sachkundige Person erfolgt.

2. Ergebnisse

Im Fokus der aktiven Marktüberwachung zu isocyanathaltigen Gemischen standen aufgrund ihrer weiten Verbreitung MDI-haltige PU²-Bauschäume.

Konkret überprüften die Regierungspräsidien in 18 verschiedenen Baumärkten bzw. Baustoffhandlungen jeweils bis zu acht Bauschaumprodukte.

Von insgesamt 40 überprüften Bauschäumen gab es lediglich bei acht Produkten keine Beanstandungen.

In 27 Fällen waren die Bauschaumprodukte noch nicht mit R40 bzw. H351 eingestuft und gekennzeichnet worden. Bei sogar 32 Produkten fehlten die erforderlichen Schutzhandschuhe und/oder die vorgeschriebenen Warnhinweise nach der REACH-Verordnung.

Auch gegen die o.a. Regelungen der Chemikalien-Verbotsverordnung (Abgabe nur durch Sachkundige, Selbstbedienungsverbot) wurde mehrfach verstoßen.

3. Maßnahmen und Vollzug

Die sehr große Zahl der Beanstandungen lässt sich insbesondere darauf zurückführen, dass bei vielen Einzelhändlern noch Warenaltbestände angeboten wurden, die den aktuellen Inverkehrbringensvorschriften nicht mehr genügen.

Alle Bauschäume mit Mängeln wurden durch die betroffenen Händler sofort aus dem Verkauf genommen.

Über das europäische Marktüberwachungssystem ICSMS wurden die für den Hersteller der Bauschäume zuständigen Behörden informiert.

Für den Fall, dass die Händler entgegen den Vorgaben der ChemVerbotsV nicht über sachkundiges Personal verfügten bzw. Bauschäume mit ≥ 1 Gew. % MDI offen verkauften, wurden die für diesen Tatbestand zuständigen unteren Verwaltungsbehörden informiert.

Auch aufgrund von Rückmeldungen der überwachten Handelsbetriebe ist davon auszugehen, dass die Marktüberwachungsaktion "MDI - isocyanathaltige Bauschäume" nicht nur eine Signalwirkung entfaltet hat, sondern dass durch diese Aktion auch konkrete Ergebnisse bei den Herstellerfirmen zur Einhaltung der Inverkehrbringensvorschriften erzielt wurden. So wurde in verschiedenen

² PU: Polyurethan

Gesprächen deutlich, dass sich die Überwachungsaktion bei den Marktakteuren „herumgesprochen“ und für eine Sensibilisierung in der Branche gesorgt hat. Darüber hinaus erhielten die Regierungspräsidien in Einzelfällen die Rückmeldung, dass von der Herstellerseite zügig Verbesserungen zur Beseitigung der Mängel umgesetzt wurden. In einem Fall wurde berichtet, dass die beliefernde Herstellerfirma nunmehr die Einhaltung der Vorgaben gewährleistet und inzwischen Bauschäume liefert, bei denen die erforderlichen Schutzhandschuhe im Deckel der Aerosolpackungen angebracht werden.

Gleichwohl soll auf Grund der hohen Beanstandungsquote die Aktion wiederholt werden.

Cadmium in Kunststoffen

1. Zielsetzung und Vorgehensweise

Schwerpunkt der vom RP Freiburg für Baden-Württemberg federführend durchgeführten Aktion war die Überprüfung von Kabelisolierungen und PVC-Verpackungsmaterial von Konsumgütern. Beteiligt waren zudem die Regierungspräsidien Karlsruhe und Tübingen.

Das Projekt bezog sich auf die Überwachung des Stoffverbotes für Cadmium gem. Art. 67 i. V. m. Anhang II Nr. 23 der REACH-Verordnung. Danach ist das Schwermetall Cadmium insbesondere in PVC-Kunststoffen in Konzentrationen über 100 ppm verboten.

Bei der Überprüfung wurden unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Während das Regierungspräsidium Karlsruhe den Fokus auf Kabelisolierungen setzte, legten die Regierungspräsidien Tübingen und Freiburg das Hauptaugenmerk auf PVC-Kunststoffe, insbesondere auf PVC-Verpackungsmaterial von Konsumgütern. Für die Überprüfung wurden insgesamt 13 Einzelhandelseinrichtungen ausgewählt, mit denen jeweils ein Vor-Ort-Termin vereinbart wurde. In diesem Rahmen wurde mittels Röntgenfluoreszenzanalyse vor Ort ein Screening durchgeführt, mit dessen Hilfe ein möglicher Anfangsverdacht festgestellt werden konnte. War ein solcher Anfangsverdacht gegeben, wurden Proben entnommen und der LUBW zur exakten Bestimmung der Cadmium-Konzentration anhand einer nass-chemischen Analyse zugesandt.

2. Ergebnisse der Untersuchungen in Kabelisolierungen

Für die Überprüfung der Cadmium-Konzentration in PVC-Kabelisolierungen wurden Produkte dreier verschiedener Elektrogroßhändler untersucht. Die Überprüfung bezog sich bei jedem Elektrokabel sowohl auf die Außenisolierung als auch auf die

Kunststoffisolierung innenliegender Litzen. In der Regel wurde jeweils eine der verschiedenen Innenisolierungen eines Elektrokabels stichprobenhaft überprüft.

Insgesamt wurden bei 94 verschiedenen Elektrokabeln 182 Messungen mittels Röntgenfluoreszenzanalyse durchgeführt.

In 169 Fällen konnte aufgrund des Messergebnisses abgeleitet werden, dass es sich um PVC-Kunststoffe handelte. Bei keiner der Messungen konnte Cadmium nachgewiesen werden.

3. Ergebnisse der Untersuchungen in PVC-Kunststoffen, insbesondere PVC-Verpackungen

Bei der Überprüfung von PVC-Kunststoffprodukten und insbesondere von PVC-Verpackungsmaterial wurde bewusst ein breites Spektrum an Produktgruppen erfasst. Die Auswahl der insgesamt 10 verschiedenen überprüften Einzelhandelsbetriebe umfasste Drogerien, Baumärkte, Warenhäuser, ein Zoogeschäft, einen Möbelmarkt, einen Sonderpostenmarkt sowie einen Pferdesport- und Babybedarfhandel.

Bei insgesamt 277 überprüften Produkten handelte es sich vornehmlich um Verpackungsmaterial von Konsumgütern (220 Fälle). Darüber hinaus wurden 57 sonstige Kunststoffprodukte untersucht (z.B. PVC-Kosmetiktaschen, Kunstleder, Kunststoffeimer, Schläuche, Badeartikel etc.).

In insgesamt 50 Fällen konnte mit Hilfe der Röntgenfluoreszenzanalyse Cadmium detektiert werden. Die betroffenen Produkte wurden der nass-chemischen Analytik durch die LUBW zugeführt. Im Ergebnis wurden bei 44 Produkten Überschreitungen des gesetzlich vorgegebenen Grenzwertes von 100 ppm festgestellt.

Auffallend war, dass sämtliche Verstöße PVC-Verpackungsmaterialien betrafen – in den sonstigen untersuchten Produkten konnten keine Überschreitungen der maximal zulässigen Cadmium-Konzentration festgestellt werden (siehe Abbildung 1).

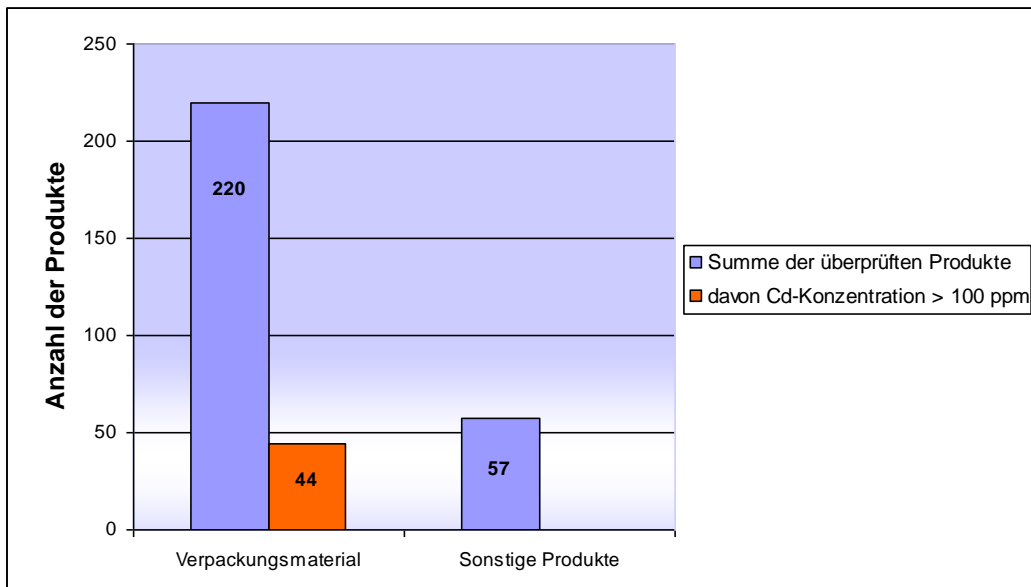


Abbildung 1: Anzahl der überprüften Produkte und Beanstandungen

In der Gesamtschau ergab sich damit eine Beanstandungsquote von rund 16 Prozent (44 von 277 überprüften Produkten). Berücksichtigt man, dass es sich nicht bei allen der 277 überprüften Produkte um PVC-Kunststoffprodukte bzw. PVC-Verpackungen handelte, ist die Beanstandungsquote noch deutlich höher.

Bei der Überprüfung von Kunststoffprodukten kann sensorisch nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden, ob es sich bei dem betrachteten Kunststoffprodukt tatsächlich um PVC handelt. Erst die Röntgenfluoreszenzanalyse lässt aufgrund der Ermittlung des Gesamt-Chlorgehaltes eine Aussage zu, ob PVC vorliegt. Auf diese Weise konnte ermittelt werden, dass es sich lediglich bei 189 der insgesamt 277 überprüften Produkte um einen PVC-Kunststoff handelt. Davon wiederum wurden 148 PVC-Verpackungsmaterialien untersucht – bei allen weiteren Proben handelte es sich um sonstige Produkte aus PVC (z. B. Kosmetiktaschen o. ä.).

Da die 44 Beanstandungen ausschließlich in PVC-Verpackungsmaterialien festgestellt wurden, lässt sich – nur auf PVC-Verpackungen bezogen – eine sehr hohe Beanstandungsquote von rund 30 Prozent ableiten (44 von 148 PVC-Verpackungen).

Bei den 44 beanstandeten Produkten konnten stets deutliche Überschreitungen des Grenzwertes von 100 ppm festgestellt werden. Allein 25 verschiedene Verpackungen wiesen eine Cadmium-Konzentration zwischen 251 und 500 ppm auf, was einer 2,5 bis 5-fachen Überschreitung der zulässigen Konzentration entspricht (s. Abb. 2). Bei 14 weiteren Verpackungsmaterialien wurde sogar eine bis zu 7,5-fache Überschreitung nachgewiesen. Spitzenreiter war die Verpackung eines Ladungssicherungsnetzes mit einer Cadmium-Konzentration von knapp über 1.000 ppm.

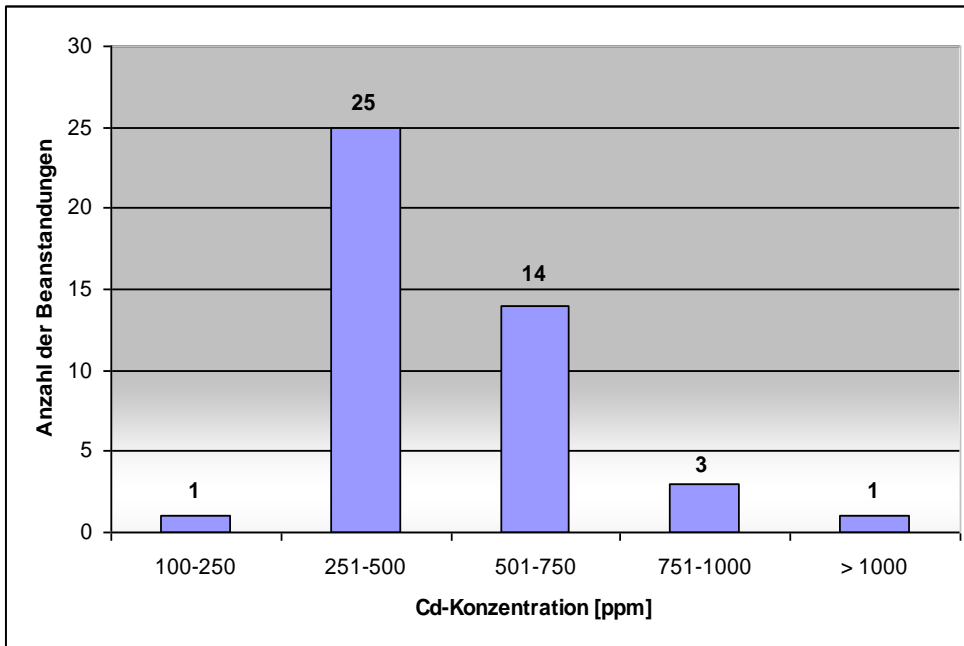


Abbildung 2: Anzahl der Beanstandungen bei PVC-Verpackungen bezogen auf die Höhe der gemessenen Cd-Konzentration

Betroffen waren PVC-Verpackungen verschiedenster Konsumgüter wie z.B. Verpackungen von Werkzeugen, Tierbedarf, Sonnenschirmen oder Sportartikel. Gewisse Häufungen der Beanstandungen ergaben sich bei Verpackungen von Ladungssicherungsnetzen und Haushaltsmessern (Messerhüllen).

4. Maßnahmen

Sämtliche von Beanstandungen betroffene Handelseinrichtungen wurden mit einem Revisionsschreiben über den Sachverhalt informiert und aufgefordert, das Inverkehrbringen des cadmiumhaltigen PVC-Verpackungsmaterials unverzüglich einzustellen.

Über das europäische Marktüberwachungssystem ICSMS wurden darüber hinaus die Behörden informiert, die für den Hersteller bzw. Importeur der beanstandeten Produkte zuständig waren.

Einige der Importeure von Konsumgütern mit bemängelter PVC-Verpackung befanden sich in Baden-Württemberg, was weitere behördliche Maßnahmen nach sich zog. Neben einem unverzüglichen Inverkehrbringensstop führten die baden-württembergischen Importeure im Einzelfall zusätzlich eine Rücknahme der betroffenen Ware aus dem Handel durch. Bei den betroffenen Produkten aus Baden-Württemberg handelte es sich bei dem cadmiumhaltigen PVC-Verpackungsmaterial z.B. um Importware aus dem asiatischen Raum (z. B. PVC-Verpackung eines aus China importierten Töpfer-Sets).

5. Fazit

Die Überprüfungen zeigen, dass die auf dem Markt befindlichen Isolierungen von Elektrokabeln weitestgehend den Vorgaben der genannten Beschränkung für Cadmium entsprechen. In keinem der insgesamt 94 überprüften Elektrokabel konnte Cadmium nachgewiesen werden. Alle überprüften Elektrogroßhändler betonten vor Ort, dass sie die Elektrokabel nur über den europäischen Markt beziehen. Vor diesem Hintergrund könnten als Ergänzung zu der hier durchgeführten Überwachungsaktion gezielt auch Importprodukte z. B. aus dem sog. Billigproduktsortiment in zukünftigen Aktionen berücksichtigt werden.

Bei den PVC-Verpackungsmaterialien wird mit einer Beanstandungsquote von rund 30 Prozent eine unerwartet hohe Quote vorgefunden, was für eine Fortsetzung des Projekts spricht.

Aufgrund vereinzelter Rückmeldungen von betroffenen Marktakteuren ist davon auszugehen, dass die Schwerpunktaktion eine gewisse Signalwirkung entfalten konnte. Insbesondere größere Handelsketten wie z. B. Baumärkte reagieren gegenüber Vorlieferanten zunehmend „empfindlich“, wenn Produkte mit cadmiumhaltigem PVC-Verpackungsmaterial ausgeliefert wurden. In Gesprächen mit betroffenen Unternehmen wurde deutlich, dass insbesondere Importeure für die Thematik sensibilisiert wurden. In Einzelfällen wurde die Rückmeldung erhalten, dass PCV-Verpackung von Importware durch eine PE-Verpackung substituiert wurde, um einen Verstoß gegen die Beschränkung von Cadmium komplett ausschließen zu können.

Lampenöle, Grillanzünder und dekorative Öllampen

1. Einführung

Lampenöle und Grillanzünder zählen nach wie vor zu den „gefährlichsten“ Chemikalien im Haushalt. Die Hauptgefahr für Kinder besteht in der Aspiration³ der Lampenöle, die zu sehr gefährlichen „chemischen“ Lungenentzündungen führen kann. Allein zwischen 2000 und 2008 wurden bundesweit mehr als 700 Vergiftungen gemeldet, von denen fünf tödlich endeten.

³ Unter Aspiration wird im Allgemeinen das Eindringen von Material (hier Chemikalien) in die Atemwege verstanden

Zum 01.12.2010 hat der Gesetzgeber die Beschränkungsbedingungen für mit R 65 (*Gesundheitsschädlich: kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen*) bzw. H 304 (*Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein*) eingestufte Lampenöle und Grillanzünder verschärft. Gemäß Art. 67 i. V. m. Anhang XVII Punkt 3 der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) dürfen aspirationsgefährliche Lampenöle und Grillanzünder nur noch in schwarzen und undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge und den in der Verordnung angegebenen entsprechenden Warnhinweisen an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden. Um den Zugang zu aspirationsgefährlichen Lampenölen für Kinder zu erschweren, dürfen gemäß Anhang XVII Punkt 3 Ziffer 4 der Verordnung EG 1907/2006 (REACH) für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die harmonisierte europäische Norm für dekorative Öllampen (DIN EN 14059:2002) erfüllen. Hierfür stellt die Norm Sicherheitsanforderungen an dekorative Öllampen wie beispielsweise einen Dochtschutz, einen Bajonettverschluss und eine entsprechende Auslaufsicherheit. Die bereits 2010 durchgeführte Aktion zu dekorativen Öllampen zeigte mit ihrer hohen Beanstandungsquote, dass in diesem Bereich weitere Überprüfungen sinnvoll sind.⁴

Die Schwerpunktaktion „Lampenöle, Grillanzünder, Öllampen“ wurde von den Regierungspräsidien Freiburg und Tübingen unter der Federführung des Regierungspräsidiums Tübingen durchgeführt.

2. Dekorative Öllampen

Prüfung

Verschiedene in der DIN EN 14059:2002 festgelegte, sowohl sicherheitstechnische als auch formelle Vorgaben konnten mit einfachen Mitteln durch die Regierungspräsidien auf deren Einhaltung überprüft werden. Weiterführende technische Prüfungen, für die die Geräteuntersuchungsstelle benötigt würde (z.B. Standfestigkeit, Stoßsicherheit, Auslaufen, Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung), wurden im Rahmen dieser Aktion bewusst nicht durchgeführt. Es ist also durchaus möglich, dass die Öllampen noch weitere technische Mängel aufweisen als angegeben.

Ergebnisse

Insgesamt wurden 20 dekorative Öllampen überprüft.

⁴ Die BLAC ist inzwischen mehrheitlich zu der Auffassung gelangt, dass diese Forderung in der REACH-Verordnung nur anzuwenden ist, wenn die Öllampe zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens mit einem aspirationsgefährlichen Lampenöl gefüllt ist.

Dieser geänderte Sachverhalt konnte bei der Durchführung der Aktion und der Interpretation der Ergebnisse nicht mehr berücksichtigt werden.

Bis auf einen Fall entsprachen die dekorativen Öllampen nicht der DIN EN 14059. In Abbildung 1 sind die jeweiligen Mängel nach ihrer Auftrittshäufigkeit aufgeschlüsselt.

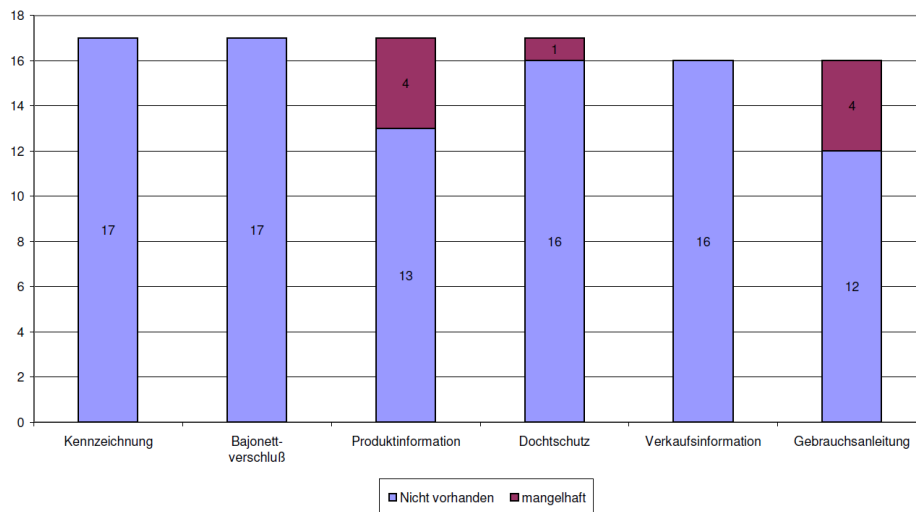


Abb. 1: Mängel bei dekorativen Öllampen

Bei 17 der 20 beanstandeten Öllampen war die in der Norm DIN EN 14059 geforderte Kennzeichnung nicht vorhanden. Die vorgeschriebene Verkaufsinformation fehlte bei 16 Öllampen. Bei 13 Öllampen fehlte die Produktinformation und bei 4 weiteren erfüllte sie nicht den geforderten Standard. 12 Öllampen wurden ohne vorgeschriebene Gebrauchsanleitung angeboten und bei 4 Öllampen war die Gebrauchsanleitung fehlerhaft. Der Bajonettverschluss, der verhindern soll, dass Kinder Lampenöl trinken, war bei 17 der untersuchten Öllampen nicht vorhanden. Darüber hinaus fehlte bei 16 Öllampen der Dochtschutz, und in einem Fall war der Dochtschutz unzureichend.

Maßnahmen

Die Händler, deren Öllampen nicht konform waren, wurden darauf hingewiesen, dass diese die Voraussetzungen zum Inverkehrbringen nach der REACH-Verordnung nicht erfüllen und die Lampen nicht weiter in Verkehr gebracht werden dürfen. Darüber hinaus wurden die Vorgänge, bei denen der Hersteller der bemängelten Öllampen seinen Sitz nicht in den beteiligten Regierungsbezirken hatte, an die für den Hersteller zuständigen Behörden abgegeben.

Abschließend und zusammenfassend lässt sich sagen, dass die am Markt aufgefundenen Öllampen tendenziell besser waren als noch 2010 und nicht zuletzt auch durch die 2010 und 2011 durchgeführten Aktionen eine Verbesserung erreicht werden konnte.

3. Lampenöle und Grillanzünder

Prüfung

Die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen beim Inverkehrbringen von mit R65 bzw. H304 eingestuften Lampenölen und Grillanzündern war ein zweiter wesentlicher Bestandteil der beschriebenen Überwachungsaktion.

Die Einstufung als R65 richtet sich nach Anhang XI Nr. 3.2.3 der RL 67/548/EWG (Zubereitungsrichtlinie) bzw. als H304 nach Anhang I Abschnitt 3.10 der VO 1272/2008 (CLP). Von Bedeutung ist hierbei, dass zur Einstufung als R 65 nach altem Recht für die sog. kinematische Viskosität⁵ der Grenzwert von 7,0 mm²/s gilt; nach neuem Recht (Einstufung als H 304) erhöht sich der Grenzwert allerdings auf 20,5 mm²/s. Dies ist eine erhebliche Verschärfung.

Die Viskosität der entsprechenden Proben wurde von einem externen und akkreditierten AnalySELabor bestimmt. Die Bestimmung der kinematischen Viskosität bei 40°C erfolgte nach der DIN EN ISO 3104.

Ergebnisse

Insgesamt wurden 39 Produkte überprüft; bei 25 davon handelte es sich um Öle und bei 14 um Grillanzünder.

Bereits 12 Produkte wiesen offensichtliche Mängel auf, so dass eine Bestimmung der kinematischen Viskosität nicht notwendig war.

Von 9 Produkten wurde letztlich die kinematische Viskosität bestimmt. Zwei der untersuchten Proben lagen unter dem Grenzwert von 7,0 mm²/s, ab dem die Produkte als aspirationsgefährlich eingestuft werden müssen (alle betroffenen Produkte waren noch nach altem Recht gekennzeichnet, so dass der niedrigere Grenzwert zur Anwendung kam). Bei einer Probe handelte es sich um einen Rapsmethylester, der nicht als aspirationsgefährlich eingestuft werden muss. Die anderen 6 untersuchten Proben lagen über dem (alten) Grenzwert und waren somit ebenfalls nicht zu beanstanden.

Insgesamt waren nach Abschluss der Untersuchungen 25 der 39 überprüften Produkte ohne erkennbaren Mangel.

Abbildung 2 zeigt die jeweiligen Mängel, aufgeschlüsselt nach ihrer Auftrittshäufigkeit (Mehrfachnennungen möglich):

13 der untersuchten Produkte wurden nicht in einer undurchsichtigen schwarzen Flasche in Verkehr gebracht, obwohl sie als aspirationsgefährlich eingestuft waren.

Bei 12 Produkten waren die Warnhinweise unvollständig oder fehlten gänzlich.

Ein Grillanzünder und ein Lampenöl waren nicht mit R 65 bzw. H304

gekennzeichnet, obwohl ihre gemessene kinematische Viskosität bei 40°C unter dem

⁵ Die Viskosität ist ein Maß für die Zähflüssigkeit einer Chemikalie

Grenzwert von 7,0 mm²/s lag und sie als aspirationsgefährlich eingestuft werden mussten.

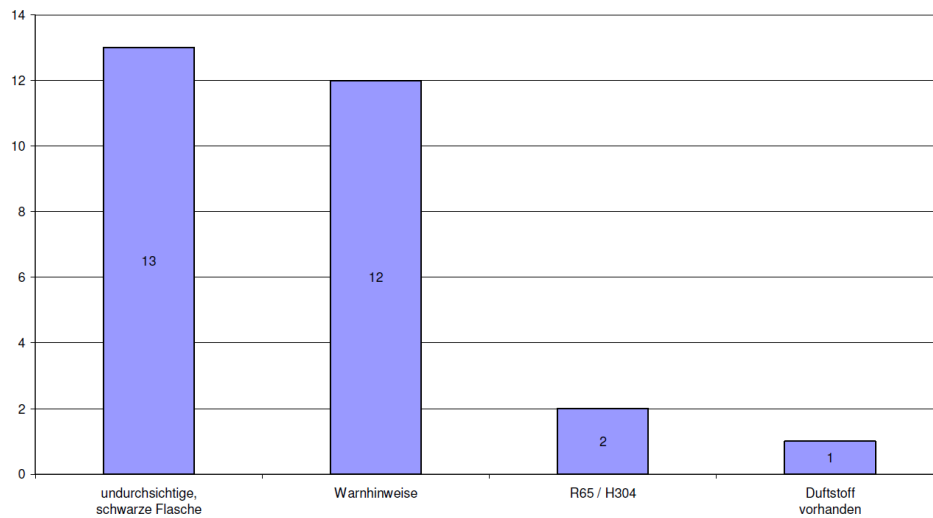


Abb. 2: Mängel bei Lampenölen und Grillanzündern

Ein Lampenöl enthielt verbotenerweise einen Duftstoff, obwohl die gemessene kinematische Viskosität bei 40°C unter dem Grenzwert von 7,0 mm²/s lag und damit als aspirationsgefährlich einzustufen war.

Maßnahmen

Die Händler, die zu beanstandende Öle oder Grillanzünder in Verkehr brachten, wurden darauf hingewiesen, dass die Produkte nicht die Inverkehrbringensvoraussetzungen nach der REACH-Verordnung erfüllen und in ihrer jetzigen Form somit nicht weiter in Verkehr gebracht werden dürfen. Auch hier wurden die entsprechenden Vorgänge an die für den Hersteller zuständigen Behörden abgegeben.

4. Flüssigwachskerzen

Das Regierungspräsidium Freiburg überprüfte im Zuge der Aktion, ausgehend von einer anonymen Anzeige, auch Flüssigwachskerzen.

Hierbei zeigte sich, dass bei allen 6 überprüften Produkten Verstöße gegen chemikalienrechtliche Bestimmungen vorlagen. Bei 5 Fällen war die Kennzeichnung noch nach Stoff-Richtlinie 67/548/EWG ausgeführt, obwohl sie bereits nach der CLP-Verordnung hätte erfolgen müssen. Bei einem Fall – einer Opferkerze – war trotz des aspirationsgefährlichen Inhaltsstoffes keinerlei chemikalienrechtliche Kennzeichnung vorhanden.

Ein in Freiburg ansässiger Inverkehrbringer ersetzt den bisherigen Inhaltsstoff nun durch einen Methylester, der nicht als aspirationsgefährlich eingestuft werden muss.

Auch andere Inverkehrbringer signalisierten, auf lange Sicht das aspirationsgefährliche Lampenöl durch höherviskoses Öl bzw. einen Methylester zu substituieren.

Dieses Beispiel zeigt eindrucksvoll, dass man mit viel Beharrlichkeit und Überzeugungsarbeit dazu beitragen kann, gefährliche Stoffe zu substituieren und damit eine deutliche Minimierung der von aspirationsgefährlichen Stoffen ausgehenden Gefährdungen erreichen kann.

Systemprüfung „Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)“

Mit der so genannten Systemprüfung wird in Baden-Württemberg seit einigen Jahren ein neuer Ansatz in der Marktüberwachung verfolgt.

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung einer Systemprüfung ist es, Betriebe zu überzeugen und anzuhalten, durch den Aufbau und die Etablierung einer firmenspezifischen systematischen Vorgehensweise die vielfältigen gesetzlichen Informations- und Dokumentations-Anforderungen, die auch durch das Chemikalienrecht entstehen, besser erfüllen zu können.

Für die Etablierung eines Systems zur Erfüllung der Pflichten nach dem Chemikalienrecht besteht keine gesetzliche Verpflichtung, d.h. Behörden können dies von Firmen nicht in konkreter Form fordern. Damit folgt dieser Teil der Jahresschwerpunktaktion nicht dem klassischen Überwachungsansatz, sondern etabliert über die Heranführung und die Sensibilisierung einen proaktiven, in die Zukunft gerichteten Ansatz der Marktüberwachung; hier anhand der Pflichten nach Art. 33 der REACH-VO.

Neben diesem proaktiven Ansatz bleibt es weiterhin Ziel, die Pflichten nach Art. 33 der REACH-VO konkret zu überwachen.

Um den Überwachungsansatz zu implementieren, wurden die von der Firma getätigten Aussagen zu den Gehalten von SVHCs (Substance of Very High Concern) in einem Erzeugnis mittels der Entnahme von Produkten und der anschließenden Analyse auf SVHCs überprüft. Zu den SVHC gehören eine Vielzahl von Stoffen, z. B. bestimmte Weichmacher oder Flammschutzmittel.

Die Ergebnisse der Jahresschwerpunktaktion 2010 sowie verschiedene Studien, z. B. des BUND zu SVHCs haben gezeigt, dass hinsichtlich der Informationspflichten zu SVHCs bei den Firmen noch erhebliche Defizite vorliegen, so dass eine Überwachung zu SVHC in 2011 erneut durchgeführt wurde.

Anforderungen nach Artikel 33 der REACH-VO:

Nach Artikel 33 Abs. 1 der REACH-Verordnung sind Informationen über das Vorhandensein von Kandidatenstoffen bzw. SVHC innerhalb der Lieferkette weiterzugeben. Artikel 33 REACH Verordnung definiert, dass jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 REACH-Verordnung erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 REACH-Verordnung ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung stellt, mindestens aber den Namen des betreffenden Stoffes angibt.

Artikel 33 Absatz 2 legt fest, dass diese Angaben auf Ersuchen eines Verbrauchers innerhalb von 45 Tagen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion wurde von den 4 Regierungspräsidien die Erfüllung dieser Informationspflicht nach Artikel 33 REACH-VO überprüft.

Die Federführung für diese Jahresschwerpunktaktion übernahm das Regierungspräsidium Karlsruhe.

2. Herangehensweise

Die Systemprüfung wurde in 5 Schritten durchgeführt.

Der erste Schritt dient der Sensibilisierung der Firmen in der eingangs beschriebenen Weise, während die Schritte 2 - 5 den Überwachungscharakter der Aktion darstellen.

1. Im ersten Schritt wurden die Firmen von den Überwachungsbehörden im Rahmen eines (Beratungs-)Gesprächs mit Hilfe eines Fragebogens evaluiert. Hierdurch sollten die Firmen auf die Themen aufmerksam gemacht werden. Mit Hilfe des Fragebogens wurde abgefragt:

- Wissenserwerb zu stoffbezogenen Anforderungen
- stoffbezogene Anforderungen in Bezug auf SVHC
- Umgang mit Kundenanfragen
- Lieferanteninformationen/ Lieferverträge
- Aufbau eines eigenen firmeninternen Systems

2. Im zweiten Schritt wurden Informationen zu SVHCs in Erzeugnissen abgefragt, welche die Firmen erhalten oder ermittelt haben und entweder in der Lieferkette oder an Verbraucher weitergegeben haben.

Pro Firma wurden die Informationen von bis zu 10 Erzeugnissen von den Überwachungsbehörden abgefragt.

3. Exemplarisch wurde im dritten Schritt bei den Firmen, die vom RP Karlsruhe überwacht wurden, eine aktive Nachfrage zu spezifischen Erzeugnissen beim Lieferanten der überwachten Unternehmen veranlasst.

Das bedeutet, dass für die spezifischen Erzeugnisse, die im Schritt 2 detaillierter betrachtet wurden und die nach Aussage der Firma keine SVHCs enthalten, bei deren Vorlieferanten aktiv nachgefragt wurde, ob SVHCs in den Produkten enthalten sind.

Mit diesem Schritt sollte die Relevanz und Bedeutung einer aktiven Nachfrage beim Vorlieferanten verdeutlicht werden, die unter dem Stichwort „Ermittlungspflichten“ diskutiert wird und im Gegensatz zu der Auffassung steht, dass sich eine Firma ausschließlich auf die Informationen der Vorlieferanten verlassen könne.

4. Im vierten Schritt wurden Erzeugnisse entnommen, bei denen laut Aussage der Firma (und auch nach aktiver Nachfrage beim Vorlieferanten) keine SVHCs im Produkt enthalten sind, und auf das Vorhandensein und den Gehalt an SVHCs analysiert.

Es wurden Produkte entnommen und beprobt, bei denen man auf Grund von Vorkenntnissen aus vorangegangenen Aktionen sowie aus der Literatur annehmen bzw. unterstellten konnte/musste, dass sie bestimmte SVHC enthalten.

5. Im fünften Schritt wurde die Einhaltung der Informationspflichten für die im Folgenden genannten Erzeugnisse und SVHCs mit Hilfe chemischer Analysen und dem Vergleich mit Firmenangaben überprüft.

Dabei wurden im wesentlichen PVC-Erzeugnisse auf Phthalate und Flammschutzmittel sowie Erzeugnisse aus Styropor auf Flammschutzmittel untersucht.

- Phthalate
 - o Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)
 - o Dibutylphthalat (DBP)
 - o Benzylbutylphthalat (BBP)
 - o Diisobutylphthalat
- Flammschutzmittel
 - o Alkane, C10-13, Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine),
 - o Hexabromcyclododecan (HBCDD),
 - o Tris-(2-chlorethyl) phosphat
- Bis(tributylzinn)oxid (TBTO)

Die Auswahl der Erzeugnisgruppen wurde weiter so vorgenommen, dass die unter den Mitgliedstaaten noch strittige Diskussion um den Bezugswert des

Schwellenwertes von 0,1 Massenprozent, d.h. ob dieser sich auf das gesamte Erzeugnis oder auf ein Teilerzeugnis bezieht, sich möglichst nicht stellt (vgl. ECHA: Leitlinien zu Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen, Version: 2 April 2011). In Zweifelsfällen wurde der Empfehlung der ECHA gefolgt und als Bezugswert das gesamte Produkt herangezogen.

3. Analytik

Die Analytik zur Untersuchung der Erzeugnisse auf Phthalate, Flammschutzmittel und Bis(tributylzinn)oxid (TBTO) wurde extern vergeben.

In Tabelle 1 sind die unterschiedlichen Prüfverfahren und die Bestimmungsgrenze für die Stoffe dargestellt.

Tabelle 1: Liste der untersuchten SVHCs mit entsprechenden Prüfverfahren und Bestimmungsgrenzen

Parameter	Bestimmungsgrenze	Prüfverfahren
Bis(tributylzinn)oxid (TBTO)	100 mg/kg	QMA 2001.1495 / GC-MS
Hexabromcyclododecan (HBCDD)	100 mg/kg	
Tris-(2-chlorethyl) phosphat	100 mg/kg	
Dibutylphthalat (DBP)	50 mg/kg	NIOSH 5020 / QMA 2001.1495 / GC-MS
Diisobutylphthalat	50 mg/kg	
Benzylbutylphthalat (BBP)	50 mg/kg	
Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	50 mg/kg	
Alkane, C10-13, Chlor (kurzkettige chlorierte Paraffine)	100 mg/kg	QMA 2001.1298 / GC-MS

4. Ergebnisse

Im Rahmen der Systemprüfung wurden aus 48 Firmen insgesamt 101 Erzeugnisse zur analytischen Untersuchung entnommen. Bei der Auswahl der Firmen wurde darauf geachtet, dass die verschiedenen Rollen in der Lieferkette sowie verschiedene Firmengrößen und Produktportfolios berücksichtigt wurden. Durch die gestreute Auswahl wurden die spezifischen Herausforderungen, die sich jeweils ergeben, auch im Rahmen der Aktion abgebildet.

Weitere Ergebnisse und Erkenntnisse zur Systemprüfung sind im Detail im Anhang zusammengefasst.

Hinsichtlich der Verstöße gegen Artikel 33 wird zwischen einer firmen- und einer produktbezogenen Auswertung unterschieden:

Firmenbezogene Auswertung

Für die Ermittlung von Verstößen gegen Art. 33 der REACH-VO wurden bei den überprüften Firmen die Angaben der Firmen hinsichtlich des Vorhandenseins von SVHCs mit den Analyseergebnissen verglichen. Dabei wurde bei 56% der Firmen kein Verstoß ermittelt, während bei 31% der Firmen Verstöße vorhanden waren. (siehe Abbildung 1)

Bei 13 % der Firmen erfolgte keine analytische Überprüfung der Produkte.

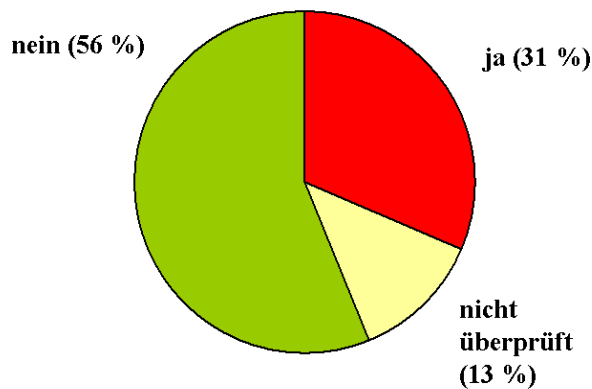


Abbildung 1: Verstöße der überwachten Firmen gegen die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-VO

Produktbezogene Auswertung

Bei den 101 überprüften Erzeugnissen wurden bei 21 Erzeugnissen insofern Verstöße festgestellt als im Vergleich zu den Aussagen, die durch die Firmen gemacht wurden, die Laborergebnisse ergaben, dass SVHCs in einer Konzentration > 0,1 % in den Produkten enthalten waren.

Dabei wurden die Schwellenwerte 18-mal für DEHP, 1-mal für BBP und 3-mal für HBCDD überschritten. Hierbei ist zu beachten, dass in einem Produkt eine Überschreitung des Schwellenwertes für DEHP und für BBP ermittelt wurde. (siehe Abbildung 2)

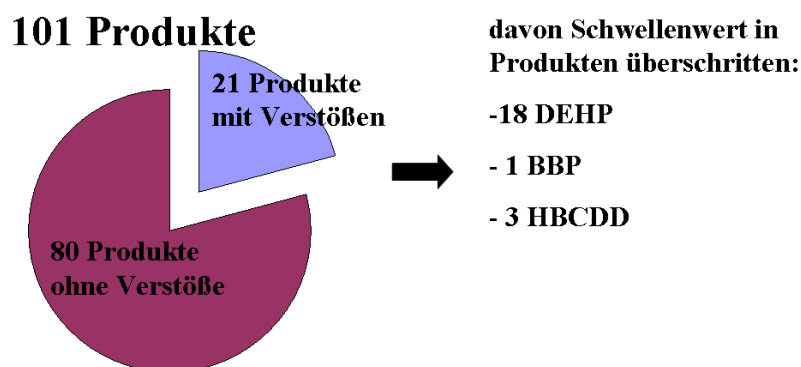


Abbildung 2: Verstöße bei den überwachten Erzeugnissen gegen die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-VO

Sonderauswertung des Schrittes 3 (aktive Nachfrage)

Wie oben unter Abschnitt 2 (Herangehensweise) beschrieben, wurde bei Unternehmen im Bereich des RP Karlsruhe exemplarisch simuliert, wie sich eine aktive Nachfrage der Firmen bei ihren Vorlieferanten auf die Verstöße hinsichtlich der Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-VO auswirken kann.

Dies betraf 16 Firmen und 130 Erzeugnisse. In diesen 16 Firmen wurden die Informationen, die die Firmen dem RP zu Beginn gegeben haben, verglichen mit den Informationen, die mittels der durch die Behörde initiierten aktiven Nachfrage erzielt wurden.

Sofern sowohl von den Firmen, als auch basierend auf der aktiven Nachfrage bei deren Vorlieferanten die Aussage getätigt wurde, dass keine SVHCs in den Erzeugnissen enthalten sind, wurde mittels chemischer Analysen diese Aussage verifiziert. Dies traf auf 38 Erzeugnisse (die in der oben genannten Zahl von insgesamt 101 untersuchten Erzeugnissen enthalten sind) zu.

Bei den 130 im Rahmen der aktiven Nachfrage geprüften Erzeugnissen wurden in 27 Fällen Verstöße ermittelt,

- bei 18 Erzeugnissen allein durch die nachträgliche, durch die Behörde veranlasste, Nachfrage beim Vorlieferanten,
- bei weiteren 12 Erzeugnissen durch chemische Analysen (der analysierten 38 Erzeugnisse).

In drei Erzeugnissen wurden die Verstöße (durch zeitliche Überschneidung) sowohl durch die Informationen der Vorlieferanten als auch durch chemische Analysen ermittelt (siehe Abbildung 3).

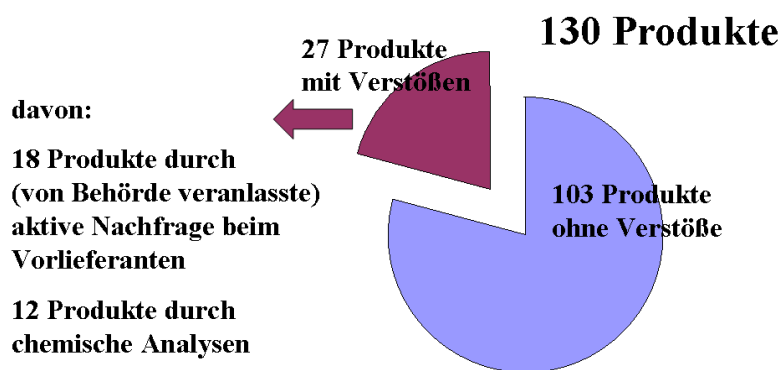


Abbildung 3: Auswahl von 16 Firmen: Verstöße bei den überwachten Erzeugnissen gegen die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-VO (im Vergleich zu Abbildung 2 inklusive Nachfragen bei den Vorlieferanten)

Die Ergebnisse dieses „Zwischenschritts“ verdeutlichen eindrucksvoll, dass sich allein durch bloße Nachfrage beim Lieferanten die Gefahr eines Verstoßes gegen die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-Verordnung signifikant vermindern lässt. So hätten sich bei den untersuchten Unternehmen auf diese Weise in 18 von 27 Fällen Verstöße gegen Informationspflichten vermeiden lassen.

5. Erfahrungen der Regierungspräsidien bei den Inspektionen

Die Erfahrungen der Regierungspräsidien bei den Inspektionen in den Betrieben haben einen unterschiedlichen Wissensstand und Grad der Implementierung des Themas SVHC in die betrieblichen Abläufe gezeigt.

Bei vielen Firmen herrscht bezüglich der Anforderungen der Informationspflichten für SVHCs Unkenntnis. Dies ist zum Teil darin begründet, dass die gesetzlichen Anforderungen nicht verstanden werden. Insbesondere der Unterschied zu Beschränkungen bereitet hier Probleme.

Es war jedoch auch zu konstatieren, dass die Informationspflichten bezüglich SVHCs in der betrieblichen Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen vielfach keine Priorität haben. Sofern keine Informationen durch den Vorlieferanten zur Verfügung gestellt werden, wird in der Regel nicht aktiv nachgefragt.

In Fällen, in denen ein Austausch mit dem Vorlieferanten gesucht wird, gestaltet sich die Kommunikation dazu schwierig. Gleichzeitig werden in Einzelfällen die Informationen der Vorlieferanten nicht weitergegeben, obwohl die Verpflichtung dazu besteht.

Auch hinsichtlich der verwendeten Materialien und dem potenziellen Vorkommen von SVHCs in diesen Materialien liegt in vielen Firmen keine Sachkenntnis vor.

Diese Schwierigkeiten zeigen sich unabhängig von der Rolle der Firma in der Lieferkette und sind somit in der gesamten Lieferkette zu finden, insbesondere jedoch bei Firmen, die eine große Produktpalette abdecken.

Darüber hinaus haben die Inspektionen gezeigt, dass nur wenige Firmen ein systematisches Vorgehen etabliert haben, um den Informationspflichten nach Artikel 33 möglichst adäquat nachkommen zu können. Diese Firmen haben einen Ansatz entwickelt, der firmenspezifisch den jeweiligen Gegebenheiten angepasst ist.

Im Folgenden werden Aspekte genannt, die bei diesen Ansätzen berücksichtigt werden:

Der erste Schritt eines systematischen Vorgehens stellt in diesen Firmen meistens die Informationsbeschaffung bzw. der Kompetenzaufbau zu SVHCs dar, die potenziell in den verwendeten Materialien enthalten sein könnten. Da eine aktive Nachfrage für alle gelieferten Erzeugnisse und Materialien bei großer Produktpalette sehr aufwändig ist, resultiert daraus ggf. eine Prioritätensetzung, für welche Materialien oder Erzeugnisse aktiv beim Vorlieferanten das Vorhandensein von SVHCs nachgefragt wird.

Sofern eine systematische Vorgehensweise umgesetzt wird, sind die Informationspflichten zu SVHCs Vertragsbestandteil bzw. werden beim Einkauf und im Bestellvorgang abgefragt und berücksichtigt. Sofern die Informationen systematisch abgefragt und geprüft wurden, werden diese dann bei diesen Firmen in einem firmeneigenen System erfasst und dokumentiert.

Die Informationen sind somit jederzeit verfügbar. Damit werden die Informationspflichten nach Artikel 33 der REACH-VO im Managementsystem der Firmen abgebildet.

Doch auch bei Firmen, die eine systematische Vorgehensweise aufgebaut haben, wurden Verstöße – wenn auch in geringerem Maße – festgestellt, was auf die Komplexität des Themas zurückzuführen ist.

Die Erfahrungen in den Gesprächen bei den Vor-Ort Terminen haben jedoch bestätigt, dass nur mit einer systematischen Vorgehensweise das Thema in den Firmen adäquat behandelt werden kann.

6. Maßnahmen, Vollzug

Im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion wurden bei 36 Erzeugnissen⁶ Verstöße gegen Artikel 33 der REACH-VO festgestellt, d.h. den Abnehmern der Erzeugnisse wurden im Vergleich zu den Laborergebnissen bzw. zu den nachträglich durchgeführten Anfragen bei den Vorlieferanten zum Zeitpunkt der Inspektionen falsche Angaben gemacht. Die Firmen wurden von den Regierungspräsidien schriftlich aufgefordert, darzulegen, wie sie künftig ihren Informationspflichten gemäß Art. 33 REACH-VO besser nachkommen wollen.

Einige Firmen wiesen in ihren Antwortschreiben nach, dass sie selbst von ihren Lieferanten Schreiben erhalten haben, in denen die vorgelegten Informationen bestätigt wurden. Die für diese Lieferanten bzw. Hersteller oder Importeure zuständigen Behörden werden bzw. wurden über den Verstoß gegen die Informationspflicht informiert und darum gebeten, in eigener Zuständigkeit zu handeln.

Bei Verstößen gegen Art. 33 Abs. 1 (Informationsweitergabe in der Lieferkette) ist vorgesehen, die Prüfkosten gegenüber den überwachten Firmen einzufordern. Die aktuelle Diskussion zu Art. 33 Abs. 2 (Informationspflichten gegenüber dem Verbraucher) geht in die Richtung, dass noch kein Verstoß gegen Artikel 33 Absatz 2 vorliegt (in dem Sinne, dass dieser zum chemikalienrechtlichen Vollzug führen kann), so lange zu dem Erzeugnis nachweislich keine falsche Information auf eine Verbraucheranfrage durch die Firma weitergegeben wurde. Dies auch dann, wenn

-
- ⁶ 21 Verstöße festgestellt durch Analytik (siehe Abb. 2)
 - 18 Verstöße festgestellt durch aktive Nachfrage (siehe Abb. 3)

Dadurch ergäben sich insgesamt 39 Verstöße.

Da jedoch (siehe Absatz vor Abb. 3) durch zeitliche Überschneidung 3 Verstöße sowohl analytisch als auch durch aktive Nachfrage ermittelt wurden, ergeben sich letztendlich festgestellte **36 Verstöße**.

bei der Überwachung analytisches Ergebnis und Information der Firma zu dem Erzeugnis nicht übereinstimmten. Prüfkosten werden in diesen Fällen daher derzeit nicht erhoben.

Allerdings rechtfertigt es dieser Umstand möglicherweise, eine Anordnung nach § 23 ChemG zur Verhütung zukünftiger Verstöße zu erlassen.

7. Fazit

Insgesamt war im Rahmen der Jahresschwerpunktaktion eine hohe Beanstandungsquote hinsichtlich der Informationspflichten zu Artikel 33 festzustellen, d.h. es wurden falsche Informationen von den Firmen bezüglich des Vorkommens von SVHCs in Erzeugnissen weitergegeben.

Nach diesen Ergebnissen ist davon auszugehen, dass ein potenzieller Verbraucher bei Erzeugnissen oft falsche Informationen zu den SVHCs erhält.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Informationspflichten nach Artikel 33 REACH-Verordnung weiterhin Teil des Jahresprogramms der Marktüberwachungsbehörden sein sollten.

Gerade hinsichtlich der Weitergabe von Informationen in der Lieferkette sind die Firmen auf die Etablierung von geeigneten Strukturen angewiesen, um diesen Informationspflichten nachkommen zu können.

Die Aktion hat erneut gezeigt, dass es noch erheblicher Anstrengungen im Vollzug bedarf, um die Informationspflichten nach Art. 33 REACH-Verordnung durchzusetzen. In vielen Unternehmen hat die Informationspflicht bei der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften offensichtlich keine Priorität. Es überrascht daher nicht, dass das innerbetriebliche Informationsmanagement zu SVHC bei etlichen der überprüften Betriebe noch (z. T. stark) verbesserungswürdig war.

Die Überwachungsaktion konnte aus Sicht der Marktüberwachung dennoch einen wichtigen Beitrag leisten, die noch relativ neuen Informationsanforderungen zu SVHC in Erzeugnissen im Sinne des Verbraucherschutzes zu forcieren.

Anhang

In folgenden werden einzelne Auswertungen zur Systemprüfung dargestellt.

I Beschreibung der überwachten Firmen

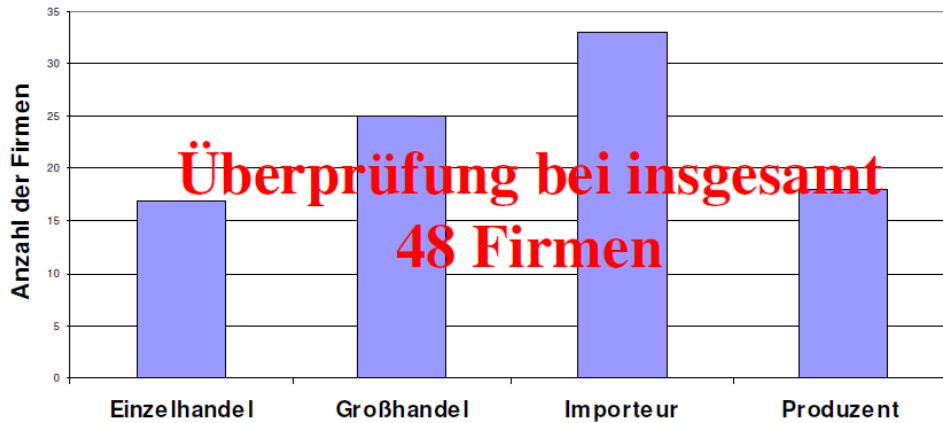


Abbildung 4: Rolle(n) der überprüften Firmen in der Lieferkette (wobei verschiedene Firmen mehrere Rollen innehaben können)

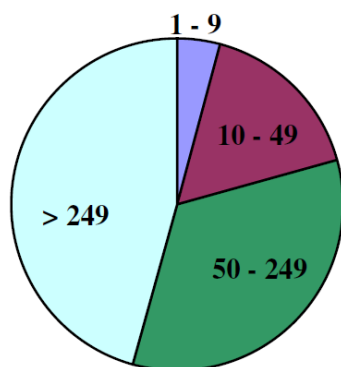


Abbildung 5: Firmengröße der überprüften Firmen, bezogen auf die Mitarbeiterzahl

Anzahl der Produkte	überwachte Firmen
1-100	3
101-1.000	6
1.001-10.000	24
10.001-100.000	12
> 100.000	3

Tabelle 2: Überwachte Firmen und Erzeugnisanzahl der jeweiligen Firmen

Branchen der überwachten Firmen	NACE	Anzahl der überwachten Firmen
Herstellung von Textilien	13	1
Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	22	5
Herstellung von Metallerzeugnissen	25	1
Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	27	3
Maschinenbau	28	1
Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	29	1
Herstellung von Möbeln	31	4
Herstellung von sonstigen Waren, d.h. in dem speziellen Fall Herstellung von Spielwaren	32	1
Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	45	1
Großhandel	46	17
Einzelhandel	47	13

Tabelle 3: Branchen der überwachten Firmen

II Vorgehensweise und Kenntnisse bei den Unternehmen in Bezug auf SVHCs

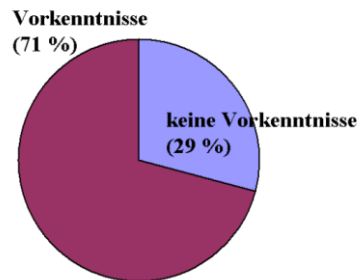


Abbildung 6: Angaben der überwachten Firmen hinsichtlich deren Vorkenntnisse zu SVHCs

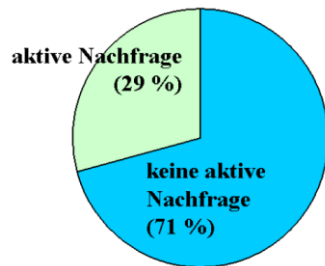


Abbildung 7: Angaben der überwachten Firmen, ob sie aktiv beim Vorlieferanten Informationen zu SVHCs abfragen



Abbildung 8: Angaben der überwachten Firmen, ob sie Anforderungen zu SVHCs an ihre Lieferanten formulieren

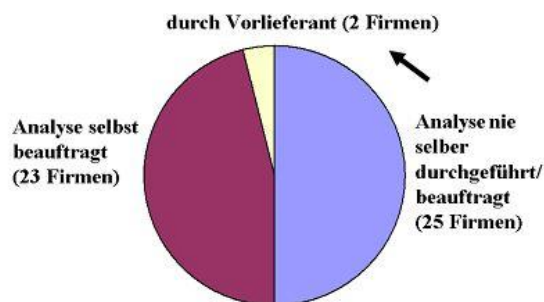


Abbildung 9: Angaben der überwachten Firmen hinsichtlich der Beauftragung von chemischer Analytik

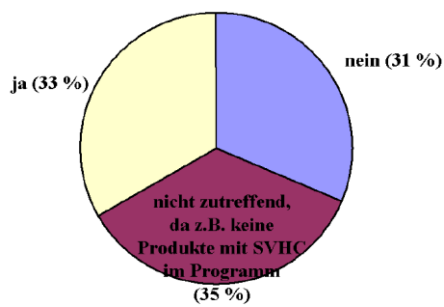


Abbildung 10: Angaben der überwachten Firmen, inwiefern eine Substitution von SVHCs angestrebt wird

	Anzahl (pro Firma)	
	Bandbreite	Durchschnitt
Anfragen von Endkunden	0-27	1-2
Anfragen aus der Lieferkette	0 und > 1.000	33

Tabelle 4: Angaben der überwachten Firmen zu Anfragen von Endkunden und in der Lieferkette zu SVHCs

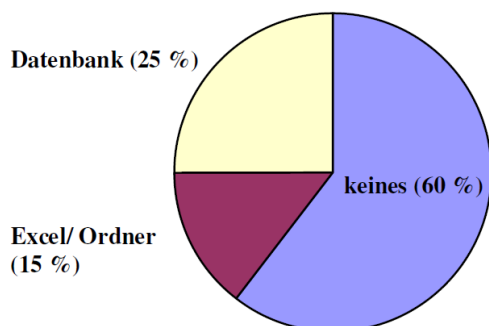


Abbildung 11: Angaben der überwachten Firmen, inwieweit diese ein System nutzen, um die Informationspflichten zu SVHCs in Erzeugnissen zu erfüllen

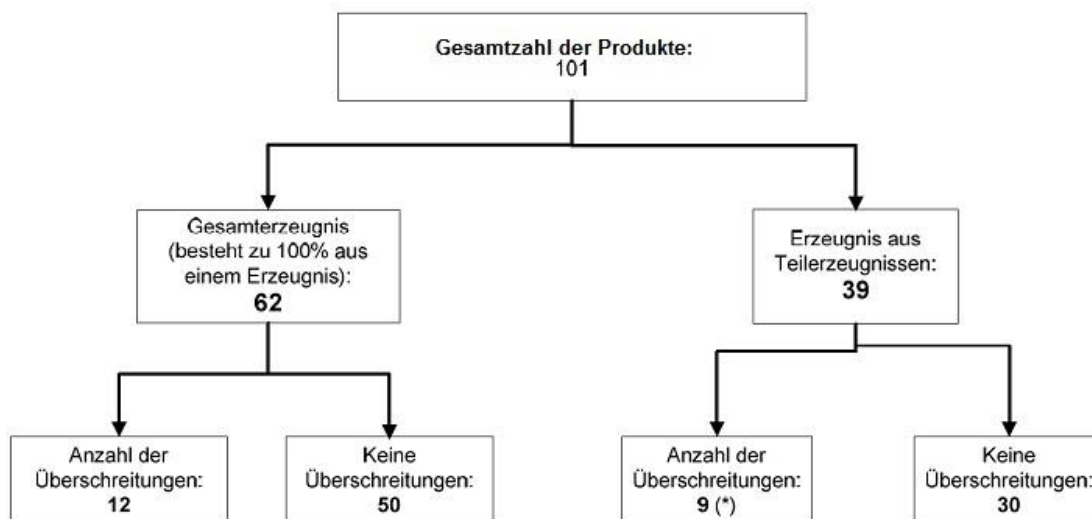


Abbildung 12: Verteilung der untersuchten Erzeugnisse nach Gesamterzeugnis/ Teilerzeugnis, (* der prozentuale Anteil der Teilerzeugnisse, bei denen eine Überschreitung des Schwellenwertes festgestellt wurde, am Gesamterzeugnis lag zwischen 10-93%)

Abbildung 12 zeigt, dass die Diskussion um die Bezugsgröße Gesamterzeugnis oder Teilerzeugnisse bei dieser Aktion unerheblich ist/war.

In den Kästchen sind die Überschreitungen dargestellt, die im Rahmen der Aktion festgestellt wurden, d.h. wenn die Bezugsgröße das Gesamtprodukt darstellt.

Bei Erzeugnissen aus Teilerzeugnissen wurden bei 30 Erzeugnissen keine Verstöße festgestellt – dies gilt bei den ausgewählten Erzeugnissen unabhängig davon, ob als Bezugsgröße das Gesamterzeugnis oder das Teilerzeugnis herangezogen wird.

Bei den überwachten Erzeugnissen wurde bei 9 Erzeugnissen eine Überschreitung des Schwellenwertes bei Teilerzeugnissen festgestellt. Wäre der Schwellenwert auf das Gesamterzeugnis bezogen worden, hätte dies in den genannten Fällen auch zu einer Überschreitung des Schwellenwertes geführt.

Überwachung von Registrierungsanforderungen – Gemeinsames Projekt mit dem Zoll

Die im Herbst 2011 begonnene Überwachungsaktion kommt in Baden-Württemberg nun flächendeckend zum Einsatz. Die Pilotaktion beim RP Stuttgart ist weitgehend abgeschlossen und wird seit Februar 2012 auch in den anderen Regierungsbezirken von Baden-Württemberg fortgesetzt.

Das Projekt dient der Überprüfung der Registrierungspflichten nach REACH und verfolgt nachstehende Ziele:

- Informationsgewinnung über die Importströme
- Überwachung der (Vor-)Registrierungspflichten von Importeuren
- Herstellung gleicher Marktchancen

Bei der Durchführung der Aktion erhalten die Regierungspräsidien von den Hauptzollämtern (HZA) Mitteilungen mit folgenden Informationen:

- Absender (mit Adresse) und Empfänger (mit Adresse)
- Warenbezeichnung, Bezeichnung des Stoffes, die CAS-Nr. (soweit vorhanden) und die Tarifnummer sowie (soweit vorhanden) Sicherheitsdatenblätter
- Menge in kg

Anhand der vom Zoll übermittelten Daten wird bei der weiteren Prüfung versucht, die Stoffidentität zu klären oder zumindest einzuschränken.

Zur Klärung der Stoffidentität ist meist eine Anfrage bei den Firmen erforderlich, also i. d. R. die Anforderung des Sicherheitsdatenblattes (SDB). Dies gilt auch für Importeure außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs. Bei Importeuren im europäischen Ausland ist eine Anfrage über die BAuA möglich.

Anschließend werden mit Hilfe der bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) geführten RIPE-Datenbank die (Vor-)Registrierungen der Firma abgerufen und mit den importierten Stoffen und Gemischen verglichen. Bei fehlender (Vor-)Registrierung und einer Importmenge von mehreren 100 kg ist ein Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen die Registrierungspflicht gegeben. In diesem Fall wird der Vorgang an die für den Empfänger zuständigen Überwachungsbehörden weitergegeben. Liegt der Empfänger außerhalb Deutschlands, erfolgt die Abgabe an die BAuA.

Eine verwertbare Statistik zu den Ergebnissen der Aktion ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich. Hierauf soll im nächsten Jahresbericht schwerpunktmäßig eingegangen werden.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen jedoch, dass mit der Aktion hohe Fallzahlen erzeugt werden, die die jeweilige Behörde erheblich belasten können.

Es hat sich weiter gezeigt, dass mit dieser Aktion – zumindest in Baden-Württemberg – auch Branchen wie die Kosmetik- oder Arzneimittelindustrie, Maschinen- und Automobilbau erfasst werden, die bislang nicht im Fokus standen. Bei einigen dieser Unternehmen waren die REACH-Pflichten nicht oder unzureichend bekannt.

Zwischenzeitlich wurden wesentliche Schritte und Erkenntnisse der baden-württembergischen Aktion in das Projektdesign des vorgesehenen EU-weiten Überwachungsprojekts **REACH EN FORCE 3** aufgenommen. Hierbei sollen gemeinsam mit dem Zoll ebenfalls schwerpunktmäßig die Registrierungspflichten bei der Einfuhr von Produkten in den Europäischen Binnenmarkt überprüft werden.